


99. Sitzung, Montag, 3. April 2017, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Rolf Steiner (SP, Dietikon)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Antworten auf Anfragen Seite 6450
- Ratsprotokolle zur Einsichtnahme Seite 6451
- Zuweisung von neuen Vorlagen Seite 6451

2. Zusatzleistungsgesetz

Antrag der Redaktionskommission vom 8. März 2017

Vorlage 5289b Seite 6452

3. Vorläufig Aufgenommene, Status F, keine Sozialhilfe mehr nach SKOS

Antrag der Redaktionskommission vom 8. März 2017

KR-Nr. 272b/2014 Seite 6453

4. Verkehrsabgaben Veteranenfahrzeug Antrag

der Redaktionskommission vom 8. März 2017

KR-Nr. 147b/2014 Seite 6462

5. Gleicher Schutz für alle Stalking-Opfer

Motion von Michael Biber (FDP, Bachenbülach), Yvonne Bürgin (CVP, Rüti) und Davide Loss (SP, Adliswil) vom 8. Februar 2016

KR-Nr. 46/2016, Entgegennahme, Diskussion Seite 6464

6. Weitergabe von Informationen sowie Übernahme von Auflagen, Weisungen und Sanktionen in der Sozialhilfe bei Wohnortwechseln

Motion Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Linda Camenisch (FDP, Wallisellen) und Rico Brazerol (BDP, Horgen) vom 15. Februar 2016

KR-Nr. 58/2016, RRB-Nr. 301/30. März 2016

(Stellungnahme)..... Seite 6485

7. Rechenschaftsbericht über verdeckte elektronische Ermittlungs- und Überwachungsmittel

Motion von Manuel Sahli (AL, Winterthur), Daniel Heierli (Grüne, Zürich) und Jörg Mäder (GLP, Opfikon) vom 4. April 2016

KR-Nr. 122/2016, RRB-Nr. 586/15. Juni 2016

(Stellungnahme) Seite 6495

Verschiedenes

- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - Fraktionserklärung der SP, Grünen und AL zum Spital Männedorf Seite 6484
- Rücktrittserklärung
 - Rücktritt aus der Justizkommission von Hans Egli, Steinmaur Seite 6511
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 6512

Ratspräsident Rolf Steiner: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsident Rolf Steiner: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf zwei Anfragen zugestellt:

- KR-Nr. 18/2017, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kantonalen Verwaltung nach Bruttolohn

Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a. A.)

- KR-Nr. 67/2017, Sozialdetektive und Rechtssicherheit im Kanton Zürich
Beat Bloch (CSP, Zürich)

Ratsprotokolle zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates sind einsehbar:

- Protokoll der 97. Sitzung vom 27. März 2017, 8.15 Uhr
- Protokoll der 98. Sitzung vom 27. März 2017, 14.30 Uhr

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Finanzkommission:

- **Beschaffungswesen der kantonalen Verwaltung**
Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 24/2015, Vorlage 5336

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

- **Kantonale Anstellung der DAZ-Lehrkräfte**
Parlamentarische Initiative von Monika Wicki, KR-Nr. 75/2016

Zuweisung an die Kommission für Staat und Gemeinden:

- **Drei-Prozent-Quorum bei Kantonsratswahlen**
Parlamentarische Initiative von Claudio Schmid, KR-Nr. 110/2016

Zuweisung an die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit:

- **Parlamentarisches Anfragerecht an die Gerichte**
Parlamentarische Initiative der Justizkommission, KR-Nr. 141/2016
- **Hundegesetz, Praktische Hundeausbildung**
Parlamentarische Initiative von Tumasch Mischol, KR-Nr. 319/2016

- **Kein Zwang für Hundekurse**
Parlamentarische Initiative von Martin Farner, KR-Nr. 320/2016

Zuweisung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit:

- **Bedarfsgerechte Akutversorgung: Keine Leistungsaufträge bei Überkapazitäten**
Parlamentarische Initiative von Kaspar Bütikofer, KR-Nr. 142/2016

– **Keine selbstständige Anfechtung von Auflagen und Weisungen in der Sozialhilfe**

Parlamentarische Initiative von Benedikt Hoffmann, KR-Nr. 169/2016

2. Zusatzleistungsgesetz

Antrag der Redaktionskommission vom 8. März 2017

Vorlage 5289b

Sonja Rueff (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat diese Vorlage geprüft und keine Änderungen vorgenommen. Besten Dank.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Das Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1991 wird wie folgt geändert:

§ 13

II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Rolf Steiner: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 119 : 51 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5289b zuzustimmen.

Ratspräsident Rolf Steiner: Diese Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Vorläufig Aufgenommene, Status F, keine Sozialhilfe mehr nach SKOS

Antrag der Redaktionskommission vom 8. März 2017

KR-Nr. 272b/2014

Sonja Rueff (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat auch diese Vorlage geprüft. Die einzige Änderung, die vorgenommen wurde, ist Ziffer römisch III, die Referendums Klausel, die korrekt aufgeführt wird. Besten Dank.

Redaktionskommissionslesung

Titel und Ingress

I.

§ 5a

Kathy Steiner (Grüne, Zürich): Bei der Ratsdebatte vor einem Monat war ich doch sehr erstaunt, wie unbeschwert und freihändig einige Ratsmitglieder hier drin mit den verschiedenen Begrifflichkeiten aus dem Asylwesen umgehen. Der Status «vorläufig aufgenommen» ist mehrfach gleichgesetzt worden mit abgewiesenen Asylgesuchen. Ich möchte das noch einmal erläutern: Wenn ein Asylgesuch abgewiesen wird, kann das je nach Herkunft der Person zur Folge haben, dass sie kein Bleiberecht bekommt und zur Ausreise angehalten wird. Oder aber es bedeutet, dass eine Person vorläufig aufgenommen wird, weil sie zum Beispiel vor dem Krieg in Syrien geflüchtet ist. Und von diesen Menschen sprechen wir heute, die vor dem Krieg zum Beispiel in Syrien geflüchtet sind. Diese Menschen bekommen ein vorläufiges Bleiberecht... *(Der Ratspräsident unterbricht die Votantin.)*

Ratspräsident Rolf Steiner: Frau Steiner, ich bitte Sie, es ist klar, dass wir jetzt über den Wortlaut des Gesetzes redaktionell sprechen. Wenn Sie zum Ablehnungsantrag sprechen wollen, dann machen wir das nachher. Dann ist die Reihenfolge der Sprechenden nämlich anders.

Wer sich also zu § 5a redaktionell äussern will, der müsste sich jetzt melden.

Das ist nicht der Fall.

6454

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 5d

II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Dispositiv

Titel und Ingress

I.

Minderheitsantrag von Thomas Marthaler, Kaspar Bütikofer, Andreas Daurü, Markus Schaaf, Kathy Steiner und Esther Straub:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 272/2014 von Christian Mettler wird abgelehnt.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Dieser Rückweisungsantrag hat an Aktualität gewonnen: Letzte Woche durfte ich die bürgerlichen Kollegen im Radio DRS (*gemeint ist Radio SRF*) hören, wie sie sich gewunden haben, wie sinnvoll diese Vorlage sei. Der Herr von Wädenswil (*gemeint ist Philipp Kutter*) hat gesagt, man müsse das Grössere im Auge behalten, die Leute müssten schnell integriert werden und sollten arbeiten. Auch Herr Farner (*Martin Farner*) hat ins ähnliche Horn geblasen. Und der Präsident des Gemeindepräsidentenverbandes (*Jörg Kündig*) hat sich ähnlich verlauten lassen. Den KSSG-Präsidenten (*Claudio Schmid, Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*) habe ich genügend lang in der Kommission gehört. Er war relativ beratungsresistent und hat sich überhaupt nicht für die Inhalte und Einwände, die wir vorgebracht haben, interessiert. Letzthin ist noch dieser Brief der Stadtvorsteher für Soziales aus Zürich, Raphael Golta, und aus Winterthur (*Nicolas Galladé*) gekommen. Sie haben auf die Problematik hingewiesen, dass die vorläufig aufgenommenen Personen, leider, Claudio Schmid, halt sehr oft Familien, Kinder sind, die dann halt sehr oft länger bleiben, als man das gerne hätte. Vor allem auf der rechten Seite heisst es, da müsste man speditiv aufarbeiten, hopp, hopp, hopp, keine Wurst, wohin das geht. Aber das ist Hauruck und das ist nicht sehr sinnvoll, denn viele dieser Menschen bleiben hier. Wenn wir da Geld kürzen, wenn der Kanton Geld spart, dann fehlt dies, um die Integration dieser Personen zu verbessern. Das sind Deutschkurse, das sind einfache Kurse, wie

Leben im Alltag in der Schweiz. Diese Leute müssen hier an unsere Standards hingeführt werden. Das geht nicht einfach so, das ist relativ aufwendig. Darum ist es falsch, hier zu sparen. Das kostet nachher mehr. Das sind Beträge, die man schlecht nachweisen kann, wie viel das ist. Das könnte man einmal prüfen lassen (*Unruhe im Saal*). Aber liebe Kolleginnen und Kollegen, ihr könnt jetzt schon A und O machen und quasi nicht zuhören, aber es ist ein falscher Entscheid. Springt über euren Schatten – das werdet ihr nicht tun. Aber ich möchte es nur gesagt haben.

Ich frage jetzt noch den Herrn Regierungsrat (*Regierungspräsident Mario Fehr*), woher das Geld kommt, ob es zutrifft, dass dann diese vorläufig aufgenommenen Personen nur noch diese 360 Franken der Asylfürsorge erhalten, wer dann diese Integrationskurse, diese Deutschkurse zahlt, ob da der Kanton allenfalls noch ein Kässeli hat, damit er den Gemeinden etwas zustupfen kann, wenn sie Probleme mit diesen Programmen haben.

Claudio Schmid (SVP, Bülach): Ich möchte Bezug nehmen auf die Ausführungen von Kollege Thomas Marthaler. Ja, es trifft zu, dass wir diese Gesetzesänderung, diese Konzeption, nach relativ kurzer Zeit rückgängig machen möchten, weil sie einfach eine Fehlkonzeption war. Es ist nicht so eingetroffen, wie das die Regierung ursprünglich dem Gesetzgeber und dann natürlich auch dem Volk verkaufen wollte. Tatsache ist, dass es eine Sogwirkung an Leute in Regionen ausgelöst hat, die eigentlich nicht hier sein dürften, die wir zurückbringen sollten. Und auch der Bundesgesetzgeber – ich muss das hier immer wieder betonen –, der Bundesgesetzgeber hat unmissverständlich gesagt, in Kraft seit 1. Oktober 2016, dass eine Schlechterstellung gewährleistet werden muss bei diesen Leuten. Das wurde an der Urne übrigens gegen die Meinung der SVP mit zwei Dritteln so bestimmt. Somit müssen wir, sind wir gezwungen, diese Änderung so anzupassen. Und Kathy Steiner, ja, es ist so, es ist für diese Leute aus Syrien ein Drama, das spricht niemand jemandem ab.

Kathy Steiner, du hast mir ja an der letzten Sitzung, an der Märzsitzung, Vorwürfe gemacht, aber es ist trotzdem so, dass in unserer Sozialbehörde ein sehr, sehr hoher Anteil der Neuanträge – ich hatte gerade gestern in meiner Behördentätigkeit für die Stadt Bülach ein Aktenstudium – Eritrea betrifft. Es sind sehr hohe Quoten – genauere Zahlen darf ich nicht nennen – von Personen, die eigentlich zurückgebracht werden sollten und nicht integriert werden müssen. Das ist das Problem. Und diese 600 Franken, die wir pro Jahr einsparen, betreffen

30 bis 50 Millionen. Es ist richtig, dass die Stadt Zürich ihre Integrationsbemühungen selber bezahlen muss, vielleicht im Umfang von einer Million. Aber wenn wir das den Kosteneinsparungen für den Kanton gegenüberstellen, ist das ein Verhältnis von eins zu zehn, und deshalb müssen wir das unbedingt unternehmen.

Ich möchte noch eine letzte Zahl erwähnen, das ist eine sehr, sehr wichtige Zahl, die wird dann auch im Rahmen der Rechnungsabnahme und wieder beim Budget Thema sein: Wir investieren eine Viertelmilliarde Franken ins Thema Ausländer, die weniger als zehn Jahre in der Schweiz sind, vorwiegend in diesem Gebiet. Das kann es nicht sein, hier müssen wir den Hebel ansetzen. Es gibt ja auch Lösungen bezüglich Integrationsmassnahmen, die bereits initiiert wurden. Aber diese Fehlkonzeption muss rückgängig gemacht werden. Besten Dank.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Diese Vorlage ist für mich überhaupt keine Sparvorlage. Es geht darum, dass wir mit der Gesetzesänderung im Jahr 2012 feststellen mussten, dass es für grosse Teile dieser Personen, die in den Genuss der Unterstützung nach SKOS-Richtlinien (*Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe*) kamen, einen Fehlanreiz gegeben hat. Tatsache ist: Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Kathy Steiner, werden auch weiterhin nach SKOS unterstützt. Vorläufig aufgenommene Personen sollen wieder – wie vor 2012 – der Asylfürsorge unterstellt werden.

Das Problem an dieser ganzen Vorlage ist eigentlich, welche Leute welchen Status bekommen. Denn auch für mich ist ganz klar: Wer aus Syrien hierher kommt, an Leib und Leben bedroht war, der soll aber dann auch den Status des Flüchtlings bekommen oder allenfalls vorläufig aufgenommenen Flüchtlings, wenn man sagt, er soll einfach für eine begrenzte Zeit hier bleiben dürfen. Die anderen Personen, das sind effektiv Abgelehnte aus diversen Ländern, die eigentlich zurückreisen müssten. Aber aus irgendwelchen Gründen klappt das nicht so schnell, sei es zuerst die Papierbeschaffung, sei es das Rückreiseabkommen mit den betroffenen Staaten, welche übrigens notabene – viele davon – von der Schweiz Entwicklungshilfe beziehen, ihre Bürger aber nicht mehr zurücknehmen. Es geht um diese Gruppe. Und ja, es ist richtig, es kann sein, dass auf die Gemeinden teilweise im Bereich der Integration erhöhte Kosten zukommen. Aber auch diese Personen haben Anspruch auf die Integrationspausschale von 6000 Franken. Und dort ist die Strategie genau vorgegeben, die Strategie, bei der übrigens auch der Sozialvorsteher dabei war – er hat diese ausgearbeitet, zusammen mit eurem Nationalrat Thomas Hardegger. Diese Strategie

fusst darauf, dass in erster Linie diese Pauschale – sie ist personenbezogen – dazu verwendet werden muss für die sprachliche Integration, sprich für den Erwerb einer Landessprache – also hier in unserem Kanton wäre das Deutsch – und dann, zweitens, im Zusammenhang mit der beruflichen Integration. Die berufliche Integration bedingt zuallererst, dass man sprachlich fit ist. Da sollte es wirklich möglich sein mit 6000 Franken pro Person, diese Personen zumindest auf ein Niveau von B1 zu bringen. Das ist nämlich die Bedingung, es wird immer wieder von allen Seiten, auch von uns, den Gemeinden, gesagt, die Bedingung, dass man jemanden auf dem ersten Arbeitsmarkt unterbringen kann. Diese Personen können arbeiten. Und wenn es heisst, dass sie arbeiten wollen, dann bedeutet das ja nicht, dass jetzt alle diese Personen zuerst eine Lehre oder eine Ausbildung machen müssen. Denn wenn ich erfasst habe, was diese Leute mitbringen – die bringen zum Teil sehr wohl etwas mit. Zum Beispiel geben sehr viele dieser jungen Eritreer bei mir in der Gemeinde an, sie hätten in der Landwirtschaft gearbeitet. Ja also, dann meldet euch doch! Unsere Sozialarbeiter sind aufgefordert, diese Leute an die entsprechenden Stellen zu verweisen, damit sie zum Teil auch als Praktikanten oder was auch immer arbeiten können. Aber die Krux ist: Diese jungen Männer wissen ja gar nicht, wie ihnen geschieht, wenn sie nach SKOS unterstützt werden. Sie sind nicht dumm, sie können rechnen. Die rechnen alles zusammen und unter dem Strich sagen die sich «Ich bekomme bedeutend mehr, ohne dass ich einen Finger rühren muss, als wenn ich mich melde und zu einem – richtig – Niedriglohn arbeite», aber der entspricht ja dem Status dieser Leute.

Also noch einmal: Was die ganze Schweiz richtig – und offenbar klappt es ja in der ganzen Schweiz – so durchführt, wird wohl auch im Kanton Zürich wieder möglich sein. Denn ausser uns ist es nur noch der Kanton Basel-Stadt, welcher diese Personen nach SKOS unterstützt.

Kathy Steiner (Grüne, Zürich): Ich möchte mich noch entschuldigen, dass ich da vorgeprescht bin. Aber um es einmal mehr doch zu sagen: Ich glaube, es geht hier tatsächlich darum, die Eritreer zu «bashen». Aber diese vorläufig Aufgenommenen sind auch die Menschen aus Syrien, die bekommen nicht den Status vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Das bekommen nur Einzelpersonen, die im Gefängnis waren oder so. Aber Frauen, die zum Beispiel Massenvergewaltigungen erlebt haben, können das nicht beweisen und bekommen nicht einmal den Flüchtlingsstatus. Also vorläufig aufgenommene Flücht-

linge sind nicht die Menschen, die aus Syrien kommen, dies nochmals zur Klarstellung.

Die Gemeinden haben eigentlich die Wichtigkeit erkannt, diese Menschen, die den Status «vorläufig Aufgenommene» haben, in unsere Gesellschaft zu integrieren. Das hat nicht nur Raphael Golta aus der Stadt Zürich bemerkt, sondern vorher schon der Gemeindepräsidentenverband. Es ist heute absolut fahrlässig und scheinheilig, jetzt die bestehenden Integrationsangebote zu gefährden und zu meinen, mit einem Postulat könnten dann in zwei Jahren alle Angebote wieder aufgebaut werden. Das angekündigte Referendum, hoffen wir, dass es zustande kommt und wir unterstützen es selbstverständlich.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Damit eines grad klar ist: Wer welchen Status erhält, wird nicht hier im Kantonsrat entschieden, das wird in Bern entschieden. Wir können nur darüber befinden, wie wir mit den Menschen, dem entsprechend zugeteilten Status, umgehen. Es sind Menschen, die von Bern zugeteilt und zugewiesen werden und die sich hier im Kanton Zürich aufhalten. Es gibt ein geltendes Gesetz, das von der Zürcher Stimmbevölkerung angenommen worden ist, und ich erinnere mich, wie gross jeweils das Jammern bei der SVP ist, wenn Abstimmungsentscheide nicht umgesetzt werden, so wie sie es will. Knallhart und pfefferscharf muss jeweils die Umsetzung sein, solange Ihnen die Entscheidung des Stimmvolkes passt. Anders tönt es dann, wenn das Stimmvolk nicht in Ihrem Sinne entschieden hat. Dann hat das dumme Volk die Vorlage nicht begriffen. Es wurde über den Tisch gezogen und betrogen und was auch immer. Seien Sie wenigstens ehrlich genug und sagen Sie – Claudio Schmid hat es gesagt –, es geht um 30 Millionen Franken, die eingespart werden sollen, und nicht so ein Geschwurbel, wie wir es jetzt von der FDP gehört haben, man könnte und sollte und müsste. Darüber diskutieren wir heute nicht. Schauen Sie doch, was der ursprüngliche Text dieser PI war: Da wollte man Menschen mit Status F auf Nothilfe setzen. Nothilfe ist schlicht illegal, die dürfen Sie gar nicht anwenden bei Menschen mit diesem Status. Das verstösst gegen übergeordnetes Recht. Es ist nun eine kleine Nottür aufgegangen, wie Sie doch noch etwas mit einem Spareffekt bewirken können mit dieser PI, und alle stürzen sich nun gierig darauf. Was auf der Strecke bleibt, ist letztlich die Vernunft, denn das, was Sie heute tun, das kostet die Gemeinden viel Geld. Bisher haben die Gemeinden während zehn Jahren Geld vom Kanton bekommen, während sieben Jahren vom Bund. Dann hat der Kanton während drei weiteren Jahren Geld dazugegeben. Dieses Geld wird nun den Gemeinden fehlen. Sie können so entscheiden, nur sagen Sie

hinterher nicht «Wir wussten nicht, was wir tun». Wir wissen, was wir tun, und werden diese PI nicht unterstützen.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste wird heute Nein zu dieser PI sagen. Die Alternative Liste ist nach der ersten Lesung doch sehr irritiert über die Mehrheit dieses Rates, namentlich über die Parteien, die sich liberal nennen. Wir sind aber auch irritiert über den SP-Regierungsrat, der offenbar dem liberalen Flügel der Partei angehört, aber hier beim ersten Gegenwind vor der SVP eingeknickt ist. Die bürgerlichen Parteien sind hier eindeutig der SVP auf den Leim gekrochen. Und es ist eine fremdenfeindliche Politik der SVP, die hinter dieser PI steht. Wir sind aber auch irritiert, weil normalerweise ein Gesetz geändert wird, wenn ein Problem auftaucht, das dann auf gesetzgeberischem Weg gelöst werden sollte. Dies wäre beispielsweise dann der Fall gewesen, wenn sich das Sozialhilfegesetz jetzt bei der Integration von vorläufig Aufgenommenen nicht bewährt hätte. Aber wir haben im vorliegenden Fall gar kein Problem. Wir ändern ein Gesetz, bevor wir überhaupt wissen, um was es geht, bevor wir überhaupt eine Auswertung vornehmen konnten, bevor wir überhaupt eine Analyse durchführen konnten, ob sich die Unterstellung der Flüchtlinge mit Status F unter die SKOS-Richtlinien bezüglich der Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft überhaupt bewährt hatte. Wir machen hier einen gesetzgeberischen Blindflug, ohne zu wissen, wo überhaupt das Problem besteht und wie es allenfalls angegangen werden könnte. Und Claudio Schmid hat es klar und deutlich gesagt, worum es ihm geht: Es geht ihm um eine Fehlkonzeption – nicht in der Frage der Unterstellung unter die SKOS-Richtlinien und in der Frage, ob und wie diese Leute integriert werden sollen, sondern es geht ihm um eine Fehlkonzeption, weil es überhaupt diese Menschen gibt, weil es den Status F gibt. Für ihn ist es offenbar eine Grundsatzfrage. Aber die kann nicht an diesem Gesetz diskutiert werden, da muss Herr Schmid nach Bern gehen und dort diese Diskussion führen. Wir lösen also mit der PI Mettler kein Problem. Das Einzige, was wir konkret wissen, ist, dass wir mit der PI Mettler neue Probleme schaffen, und zwar grosse Probleme, weil wir den Gemeinden die Mittel entziehen, damit sie die vorläufig Aufgenommenen überhaupt integrieren können. Wir entziehen den Gemeinden einerseits das Anreiz- und Sanktionsmittel der SKOS, das es dann in der Asylfürsorge so nicht mehr geben wird. Und wir entziehen den Gemeinden die finanziellen Mittel, damit sie überhaupt Menschen mit Status F integrieren können. Da ist auch das Postulat von Linda Camenisch (*KR-Nr.*

87/2017) unbehilflich, es nützt nämlich nichts. Es zeugt jetzt höchstens vom schlechten Gewissen, das die FDP hier beschlichen hat.

Kurz: Wir schaffen mit der PI Mettler mehr Probleme, als dass wir wirklich Probleme lösen. Wir lehnen deshalb die Streichung von Paragraph 5d ab.

Christian Mettler (SVP, Zürich): Wir lassen uns durch diese Störaktionen von linker Seite nicht beirren, Herr Bütikofer. Danke, dass Sie so viele Male meinen Namen als Initianten erwähnt haben. Wir kriechen Ihnen und anderen nicht auf den Leim. Ich bin überzeugt, dass die Bürgerlichen ihre Meinung in der Zwischenzeit nicht geändert haben und keine Windfahnenpolitik betreiben. Ich kann zum Schreiben der Stadt Zürich keine Stellung nehmen, da ich als Initiant und Mitglied der vorberatenden Kommission nicht im Verteiler war. Ob bewusst oder nicht bewusst, lasse ich im Raum stehen. Materiell haben wir am 6. März 2017 abgeschlossen und ändern, wie gesagt, unsere Meinung nicht. Unsere Haltung wird zudem durch diverse Rückmeldungen von Sozialbehördenmitgliedern gestärkt und begrüsst. Die Drohung der Stadt Zürich mit einem Referendum zeugt von fehlender demokratischer Akzeptanz (*Heiterkeit*). Wir lehnen den Minderheitsantrag ab.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Wenn ich richtig zugehört habe, hat Herr Marthaler mich noch kurz angesprochen, «der Herr aus Wädenswil» oder so. Ich möchte dazu noch Stellung nehmen. Denn tatsächlich hat mich eine Journalistin angerufen und gesagt: «Herr Kutter, Sie dürften ja in einem furchtbaren Dilemma sein. Da kommt diese Gesetzesänderung und dann kostet das Ihre Gemeinde mehr.» Ich habe der Journalistin gesagt, ich sei gegen «Kässelipolitik». Ich bin wirklich auch etwas besorgt darüber, dass wir in diesem Kanton jede Vorlage danach beurteilen, ob sie der eigenen Kasse nützt oder schadet. Und im Speziellen finde ich etwas besorgniserregend, dass diese Sichtweise in meiner Gilde, in der Gilde der Gemeindepräsidenten, um sich greift. Jede Vorlage – und das spüren wir jetzt an allen Ecken und Enden, ich verweise auf die Heimkosten –, jede Vorlage wird danach beurteilt «Nützt sie meiner Kasse, schadet sie meiner Kasse? Da bin ich dafür und dort dagegen». So können wir die Probleme im Kanton Zürich nicht lösen, das geht nicht.

Worum geht es hier? Also eines vorweg: Sie werden von der CVP im Unterschied zu den Kollegen da auf der rechten Seite kein Asyl-Bashing hören. Wir sind für die Integration. Diese Vorlage ist für uns auch keine Sparvorlage. Ich verstehe nicht, wie man da noch dieses

Argument einführen kann. Es gibt zwei Gründe, warum die CVP Ja sagt zu dieser Vorlage:

Erstens: Es gibt ein nationales Gesetz. Dem kommen wir hier nach, indem wir die vorläufig Aufgenommenen anders behandeln als die Menschen mit Flüchtlingsstatus. Zweitens: Die Erfahrung hat gezeigt, es gibt Fehlanreize, und diese Fehlanreize wollen wir beseitigen. Wir wollen – das hat in der ersten Lesung Lorenz Schmid ja schon unserem Sicherheitsdirektor mit auf den Weg gegeben –, wir wollen eine anständige Lösung auch in Zukunft haben, ohne Fehlanreize, die es aber weiterhin möglich macht, mit diesen Menschen anständig umzugehen und ihre Integration sicherzustellen. Ich danke Ihnen.

Regierungspräsident Mario Fehr: Herr Marthaler hat mich noch um Klärung bezüglich der materiellen Mittel, die ich zur Verfügung stelle, gebeten. Vielleicht zwei Dinge vorweg:

Herr Kantonsrat Schaaf hat völlig recht: Wer welchen Status bekommt, das bestimmt nicht der Kanton Zürich. Dabei gibt es immer wieder Irritationen. Es ist tatsächlich so, dass das Asylverfahren ein Bundesverfahren ist, und das Bundesasylverfahren endet damit, dass jemand entweder Flüchtling oder vorläufig aufgenommener Flüchtling oder vorläufig Aufgenommener ist oder abgewiesen wird. Andere Status gibt es nicht, hier hat der Kanton überhaupt nichts zu sagen.

Zum Zweiten: Ebenfalls richtig festgestellt wurde, dass wir hier nur über die vorläufig Aufgenommenen sprechen, nicht über die Flüchtlinge und nicht über die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge. Die Gruppe der Flüchtlinge und der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge und der vorläufig Aufgenommenen ist im Übrigen etwa gleich gross, beide etwa 5300 bis 5500 Personen. Die Flüchtlinge und die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge sind von dieser Vorlage nicht betroffen, weil sie eben gemäss Bundesrecht Sozialhilfe bekommen. Auch dort gibt es keinen Handlungsspielraum. Jetzt hat mich Herr Marthaler gefragt, was das ganz konkret heisst, finanziell. Wir verweisen zunächst einmal auf die Anfrage von Astrid Furrer (*KR-Nr. 372/2016*). Bei jener Antwort haben wir transparent, detailliert dargestellt, was die einzelnen Finanzströme sind.

Fakt ist hier: Wenn Sie dieser Vorlage zustimmen, dann werden die vorläufig Aufgenommenen neu wieder der Asylfürsorgeregelung unterstellt. Das beinhaltet Folgendes: Die Leistungen an die vorläufig Aufgenommenen gemäss Asylfürsorge beinhaltet Unterbringung, Betreuung, Unterstützung, Sach- und Geldleistungen. Für diese Leistungen bekommen die Gemeinden vom Kanton 36 Franken pro Tag

während sieben Jahren. Das ist ihr Anteil an der Globalpauschale des Bundes. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die einmalige Integrationspauschale des Bundes zu nutzen. Hier gibt es eine Differenz zwischen denjenigen, die sich im Asylverfahren befinden, und denjenigen, die vorläufig aufgenommen sind. Für jede Person, die vorläufig aufgenommen wird, bekommt der Kanton eine einmalige Pauschale von 6000 Franken. Diese Integrationspauschale wird von der Fachstelle Integration der JI (*Direktion der Justiz und des Innern*) betreut, und die Gemeinden müssen dort mit der JI klären, welche Leistungen finanziert werden und welche nicht.

Das ist die Sachlage. Sie kennen jetzt alle Fakten und ich wünsche Ihnen einen glücklichen Entscheid.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 109 : 60 Stimmen (bei 4 Enthaltungen), der Vorlage 272b/2014 zuzustimmen.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Verkehrsabgaben Veteranenfahrzeug

Antrag der Redaktionskommission vom 8. März 2017

KR-Nr. 147b/2014

Sonja Rueff (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission:
Die Redaktionskommission hat diese Vorlage geprüft und hat in Paragraph 10 Absatz 2 einen Artikel eingesetzt, damit klar ist, dass sich das Adjektiv «landwirtschaftlich» nicht auch auf die Veteranenfahrzeuge bezieht. Besten Dank.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Das Verkehrsabgabengesetz vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

§ 10

II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Dispositiv

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Minderheitsantrag von Stefan Feldmann, Benedikt Gschwind, Jörg Mäder (in Vertretung von Judith Bellaiche), Daniel Sommer und Birgit Tognella:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 147/2014 von Bruno Amacker wird abgelehnt.

Stefan Feldmann (SP, Uster): Nur noch ganz kurz, wir haben die materielle Beratung bei der ersten Lesung durchgeführt. Ich bitte Sie erneut, diese parlamentarische Initiative abzulehnen. Es geht hier um die Subventionierung eines Hobbys, eines Hobbys, das wir allen, die dieses betreiben, zwar gönnen mögen. Wir sehen aber keinen Grund, dieses Hobby steuerlich zu begünstigen. Als wir das Strassenverkehrsabgabengesetz vor ein paar Jahren neu aufgestellt haben, haben wir in diesem Rat einen weiten Konsens gefunden, dem fast alle Parteien zustimmen konnten damals. Es gibt keinen Grund, nach so kurzer Zeit für eine relativ kleine Gruppe von Personen diesen Kompromiss bereits jetzt wieder aufzubrechen.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen und die parlamentarische Initiative abzulehnen. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 109 : 65 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 147b/2014 zuzustimmen.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Gleicher Schutz für alle Stalking-Opfer

Motion von Michael Biber (FDP, Bachenbülach), Yvonne Bürgin (CVP, Rüti) und Davide Loss (SP, Adliswil) vom 8. Februar 2016

KR-Nr. 46/2016, Entgegennahme, Diskussion

Ratspräsident Rolf Steiner: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Beat Bloch, Zürich, hat an der Sitzung vom 28. August 2016 Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt. Nun haben Sie zu entscheiden.

Michael Biber (FDP, Bachenbülach): Eine kurze Korrektur: Es handelt sich meiner Meinung nach um eine Motion und nicht um ein Postulat, aber das nur am Rande.

Seit dem Jahr 2007 kennt der Kanton Zürich das Gewaltschutzgesetz, GSG. Daraus resultiert die Möglichkeit, Personen, welche sich in einer bestehenden oder ehemaligen, aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung befinden und durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen, also sogenanntes Stalking, in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet werden, durch Anwendung des GSG zu schützen. Das bedeutet namentlich, dass die Polizei ein Kontakt- und/oder Rayonverbot gegen die gefährdende Person aussprechen kann für maximal 14 Tage. Jetzt stellen Sie sich aber vor: Wenn der ebenso gravierende Fall eintritt und jemand durch eine fremde beziehungsweise andere Person gestalkt wird, bestehen diese Schutzmöglichkeiten nicht. Der betroffenen Person bleibt lediglich die Möglichkeit, auf dem Zivilweg gemäss ZGB (*Zivilgesetzbuch*), Artikel 28b, ebenfalls ein Kontakt- oder Rayonverbot zu beantragen. Sie sehen, dieser Weg taugt als Sofortmassnahme nichts, da er für die Betroffenen oft langwierig und aufwendig ist.

Es scheint nicht sinnhaft, dass heute nur bei einer bestimmten Personengruppe und nicht bei allen Betroffenen Opferschutzmassnahmen

gegen Stalking ausgesprochen werden können. So sollen in Anbetracht der für die Opfer teils schwerwiegenden Folgen künftig alle von Stalking Betroffenen möglichst umgehend vor ihren Peinigerinnen oder Peinigern geschützt werden können. Überweisen Sie daher zusammen mit der FDP meine Motion und lassen Sie den Regierungsrat, wie von ihm gewünscht notabene, mit der Ausarbeitung der nötigen gesetzlichen Grundlagen beginnen. Besten Dank.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Wie die Motionäre richtig festhalten, gilt im Kanton Zürich seit dem 1. April 2007 das Gewaltschutzgesetz. Primärer Zweck dieses Gesetzes ist es, den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen sicherzustellen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind. In diesem Sinne ist auch der Zweckartikel des Gewaltschutzgesetzes formuliert. Der damalige Gesetzgeber hat erkannt, dass Menschen, die in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung leben und in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet sind, besonderen Schutz brauchen. Die polizeilichen Schutzmassnahmen, die der Gesetzgeber diesen bedrohten Personen zur Verfügung stellt, sind recht weitgehend und können aus der Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung, dem Verhängen eines Rayonverbotes oder der Anordnung eines Kontaktverbotes bestehen. Sie greifen damit in die Grundrechte der als potenzielle Täter verdächtigten Personen ein, ohne dass ein richterlicher Entscheid vorliegt, da diese Wegweisung polizeilich angeordnet wird. Die besondere Nähe von Täter und Opfer rechtfertigt dieses Vorgehen.

Beim Erlass von Gewaltschutzmassnahmen stehen zwei Massnahmen im Vordergrund. Erstens: Durch die Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung werden die Streitparteien räumlich getrennt, was allein durch die räumliche Distanz zu einer Beruhigung der Situation führt. Zweitens: Mit einem Kontaktverbot wird bei einer aufgelösten Partnerschaft demjenigen Teil, der das Ende der Partnerschaft nicht wahrhaben will, klar signalisiert, dass die Beziehung beendet und seine Kontaktversuche unerwünscht sind.

Die Motionäre greifen nun einen möglichen Tatbestand, das Stalken, aus vielen möglichen Beeinträchtigungen heraus und verlangen den gleichen Schutz für Stalking-Opfer wie für Opfer von häuslicher Gewalt. Wir lehnen diesen Vorstoss aus folgenden Gründen ab: Die wirkungsvollste Massnahme des Gewaltschutzgesetzes, die Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung, kommt im Fall, wie es die Motionäre vortragen, nicht zum Tragen, denn der potenzielle Täter und sein po-

tenzielles Opfer wohnen nicht zusammen. Mit der Möglichkeit, vorsorgliche Massnahmen im Zivilrecht – die Persönlichkeitsverletzung von Artikel 28b ZGB wurde bereits erwähnt – erlassen zu können, steht ein Interventionsmittel bereit, mit dem Rayon- und Kontaktverbote auf zivilrechtlichem Weg erlassen werden können. Diese haben so lange Gültigkeit, bis das Gericht sie wieder aufhebt. Ich muss hier Herrn Biber widersprechen: Die Gerichte sind in solchen Fällen absolut in der Lage, solche Verbote innerhalb von Stunden auszusprechen. Ich selber habe als Richter solche Verbote schon innert Stunden erlassen können.

Ein weiterer Grund gegen diese Massnahme ist, dass oft bereits die Eröffnung von Strafuntersuchungen wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, Drohung oder Nötigung und eine polizeiliche Einvernahme des Stalkers diesen von weiteren Taten abhalten können. Der Erlass von Gewaltschutzmassnahmen zur Vermeidung von häuslicher Gewalt hat sich in der Vergangenheit mehrheitlich bewährt. Das Gewaltschutzgesetz bildet einen zusätzlichen Schutz für Personen, die aufgrund ihrer Situation besonders verletzlich sind. Die Instrumente auf weitere Opfergruppen anzuwenden, ist nicht angezeigt, da sie einerseits nicht auf diesen speziellen Schutz angewiesen sind, andererseits andere Massnahmen zur Verfügung stehen, die ausreichende Schutz gewähren.

Aus all diesen Gründen lehnt die Fraktion der Grünen diese Motion ab.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich): Wie schon gesagt wurde, ist es nicht richtig, dass mutmasslichen Opfern heute keine schnelle Hilfe zukommen kann. Dort, wo von eigentlichen Peinigern die Rede ist – und die gibt es wirklich –, die muss man auch hart anfassen. Aber in diesen Fällen können schnell zivilrechtliche Massnahmen ergriffen werden, das wurde schon von Kollege Bloch dargetan. Gleichzeitig können auch schnell strafprozessuale Zwangsmassnahmen ergriffen werden. Als Zwangsmassnahmenrichter habe ich das selber auch schon getan.

In einem Punkt bin ich mit Kollege Bloch allerdings nicht ganz einig. Was das Gewaltschutzgesetz angeht, könnte man eigentlich genau dieselben Argumente anführen. Auch da kann man schnell entscheiden. Ich würde sagen, man sollte eigentlich aus Fehlern lernen und sie nicht wiederholen. Gerade der Bezug der Motionäre zum Gewaltschutzgesetz gibt mir eigentlich sehr zu denken. Es ist anzunehmen, dass das neue Gesetz ebenso wie das Gewaltschutzgesetz keinen Tat-

bestand enthalten wird, der diesen Namen auch verdient. Sie werden es in einer rechtsstaatlich hinreichenden Genauigkeit nicht hinbekommen. Es kann alles heissen, ebenso wie der Begriff der Gewalt im Gewaltschutzgesetz in der Praxis ins Grenzenlose ausgedehnt wurde. Gemäss Gewaltschutzgesetz, das hier dem neuen Gesetz ja Pate stehen soll, sollte die behauptete Gewalt glaubhaft gemacht werden, im Übrigen, ohne dass der Vorwurf je in einem ordentlichen Verfahren überprüft würden könnte. Aus rechtsstaatlicher Sicht eigentlich ein völliges Unding. In der Praxis jedoch muss die Gewalt, oder was unter Gewalt fällt, nur behauptet werden, um zum Beispiel einen unliebsam gewordenen Partner aus der Wohnung werfen zu lassen oder – das ist halt auch die Realität – um den Kontakt zum Beispiel des Exmannes zu den Kindern zu vereiteln. Die Behauptung muss nicht mal besonders plausibel sein, selbst wenn der Verdacht einer falschen Anschuldigung etwa gleich gross oder grösser ist als der Verdacht der Gewalt. Motive für falsche Anschuldigungen gibt es etwa ebenso viele wie für Gewalt, jedoch hat die anzeigende Seite nur ein minimales Kostenrisiko. Und falsche Anschuldigungen werden aus unerklärlichen Gründen kaum verfolgt. Die Hemmschwelle ist denn auch tief. Glauben Sie mir, als Zwangsmassnahmen- und Familienrichter weiss ich leider auch hier, wovon ich rede.

Und was heisst das jetzt für diese Motion? Die Motion wird das Gegenteil dessen bewirken, was sie eigentlich will. Jeder Querulant wird sich über dieses Gesetz freuen. Endlich kann man unliebsame Mitmenschen ohne relevantes Risiko sogar mithilfe des Staates so richtig plagen, indem man sie als Stalker anzeigt. Man wird dieses Gesetz wunderbar benutzen können, um zum Beispiel in mietrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder nachbarschaftsrechtlichen Streitigkeiten Stimmung zu machen. Man wird zum Beispiel vom bösen Chef gestalkt, wenn man mal wegen schlechter Leistung abgemahnt wird. Man wird vom Mitmieter gestalkt, wenn man die Waschmaschine zu viel benutzt. Das Feld ist endlos. Und im Vorfeld von familienrechtlichen Verfahren wird hierzu bereits heute das Gewaltschutzgesetz effektiv benutzt.

Zusammengefasst: Das neue Gesetz wird Psychoterror nicht bekämpfen, es wird zu seinem Werkzeug. Und was wird noch geschehen? Man wird infolge dessen die Beratungsstellen ausbauen, man wird die Polizei aufstocken müssen und letztlich wird man den Bestand der Gerichte vergrössern müssen. Dann können Sie auch gleich die entsprechenden Stellen bewilligen und die Steuern erhöhen. Also die SVP lehnt die Motion entschieden ab.

Davide Loss (SP, Adliswil): Die Motion verlangt einen wirksamen Schutz vor Stalking auch für Personen, die vom Schutzbereich des Gewaltschutzgesetzes ausgenommen sind. Das Gewaltschutzgesetz stellt griffige Massnahmen unter anderem gegen Stalking zur Verfügung, doch ist das Gewaltschutzgesetz gemäss Paragraf 2 Absatz 1 nur in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung anwendbar. Wenn also jemand Opfer von Stalking wird, der mit dem Stalker oder der Stalkerin nicht in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung lebt, dann stehen ihm diese wirkungsvollen Abwehrmassnahmen des Gewaltschutzgesetzes nicht zur Verfügung. Konkret kann die belästigte Person also über das Gewaltschutzgesetz kein Kontakt- oder Rayonverbot erwirken.

Nun, man kann schon sagen, das Strafrecht biete genügend Schutz für geschädigte Personen. Wir alle wissen aber, wie schwierig es ist, bis die Gerichte im Fall von Stalking von einer strafrechtlich verpönten Nötigung ausgehen. Und bis ein Urteil vorliegt, vergeht viel Zeit. Es kann also nicht sein, dass man die Opfer von Stalking einfach an die Polizei verweist. Und auch der zivilrechtliche Weg ist mit vielen Hürden und Tücken verbunden. Damit Massnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz verfügt werden können, muss die Gefährdung glaubhaft sein. Ich selbst habe am Zwangsmassnahmengericht des Bezirksgerichts Zürich solche Gewaltschutzfälle bearbeitet, und das Gericht hat an die Glaubhaftigkeit jeweils hohe Anforderungen gestellt. Es genügt also nicht, einfach nur zu behaupten, und das ist auch richtig so. Es ist also in keiner Weise so, dass man gegen missliebige Personen ohne Weiteres eine Massnahme nach dem Gewaltschutzgesetz erwirken kann, wenn keine konkrete Gefährdung vorliegt. Dies gilt vor allem, wenn – wie hier – Personen ausserhalb einer Beziehung betroffen sind. Und dem gilt es Rechnung zu tragen, denn die Gewaltschutzmassnahmen greifen in die Grundrechte des Betroffenen ein. Für Gewaltschutzmassnahmen gegen Dritte muss also im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips ein strengerer Massstab festgelegt werden als bei Personen, die mit dem Stalking-Opfer in einer Beziehung stehen. Schutzmassnahmen – da bin ich dezidiert der Meinung – sollen nicht dazu missbraucht werden, um missliebige Personen zu schikanieren. Und Benedikt Hoffmann, es geht nicht darum, dass man missliebige Personen mit solchen Massnahmen plagen können soll, im Gegenteil: Es geht einfach darum, einen wirkungsvollen Schutz diesen Personen zukommen zu lassen, die ihn aufgrund des Gesetzes nicht haben. Andere Kantone haben positive Erfahrungen gemacht. Ich habe noch nie gehört, dass man diese Massnahmen jetzt dazu missbrauchen würde. Es ist denn wohl auch kein Zufall, dass sich heute zwei Bezirksrichter

gegen das Gewaltschutzgesetz und dessen Massnahmen ausgesprochen haben, das sie bei der täglichen Arbeit anzuwenden haben. Ich gebe zu, es ist nicht immer ganz einfach. Aber so einfach mit der Argumentation, wie sie heute vorgebracht wurde, dass die Personen an die Polizei gelangen oder auf den zivilrechtlichen Weg gehen, so einfach ist es nicht.

Die Motion lässt offen, wie ein solcher Schutz ausgestaltet sein soll. Auch überlässt sie es dem Regierungsrat, in welches Gesetz die Regelung aufgenommen werden soll. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen ermöglichen keinen wirkungsvollen Schutz vor Stalking durch Personen ausserhalb einer Beziehung. Die Option, die Stalking-Opfer an die Polizei zu verweisen, genügt wie erwähnt nicht. Es braucht einen wirkungsvollen Schutz für alle Stalking-Opfer, nicht nur für solche, die in einer Beziehung stehen. Ich bitte Sie daher, der Motion zuzustimmen. Besten Dank.

Andreas Hauri (GLP, Zürich): Stalking respektive diese Form des Psychoterrors ist in jedem Fall zu verurteilen. Und schlussendlich spielt doch keine Rolle, in welcher Beziehung zwei zueinander stehen. Die Ausweitung dieses Gewaltschutzgesetzes auf Stalking-Opfer, welche nicht verpartnert, ehemals verpartnert oder in einer familiären Verbindung stehen, macht somit Sinn. Denn bei regelmässigem Aufauern, permanentem Telefon- oder Internet-Terror, sexueller Belästigung, Drohungen oder Ähnlichem sollen alle Opfer den gleichen Schutz erhalten, unabhängig von ihrer Beziehungsform. Dies ist doch eigentlich nur logisch.

Ja, dass die Grünen und die SVP dieses Anliegen in diesem Fall ablehnen, ist in der Argumentation schon ziemlich technokratisch und vor allem wenig hilfreich für eine Lösungsfindung. Und vor allem hilft sie den betroffenen Stalking-Opfern aus nichtfamiliären Beziehungen nichts. Das heutige Gewaltschutzgesetz ist in der Praxis recht erfolgreich und wird oft angewendet, weil es eben schnell und unkompliziert und vorübergehend zu relativ klaren Verhältnissen führt. Es führt zu klaren Verhältnissen bei Verbindungen innerhalb familiärer Konstrukte. Der Vorstoss von Herrn Biber weist zudem zu Recht darauf hin, dass der heutige ordentliche Zivilklageweg – dieser ist notwendig für nicht familiär Verbündete – deutlich langsamer und daher wenig praktikabel ist. Bei einer Ausweitung des Gewaltschutzgesetzes würde es zwar wohl zu etwas mehr Verfahren kommen und damit, ja, vielleicht zu etwas mehr Kosten, der Rechtsschutz wäre aber deutlich besser, was diesen Nachteil wohl überwiegt.

Wir Grünliberalen setzen uns konsequent für eine Gleichbehandlung ein, verurteilen diesen Psychoterror innerhalb von Paarbeziehungen respektive Ex-Beziehungen und auch zwischen in jeder anderen Beziehungsform stehenden Personen und stimmen dieser Motion zu. Besten Dank.

Yvonne Bürgin (CVP, Rüti): Wer das Wort «Stalking» hört, denkt im ersten Moment vielleicht an einen amerikanischen Kriminalfilm. Tatsache ist, dass das Phänomen «Stalking» viel verbreiteter ist, als angenommen. Dies zeigen repräsentative Studien aus Deutschland. In der Schweiz ist das Phänomen wenig erforscht, weil Stalking bei uns keinen eigenständigen Straftatbestand darstellt und somit nicht in der Strafurteilstatistik erfasst wird. Das Gesetz kennt daher auch den Begriff «Stalking» nicht, sondern spricht von mehrmaligem Belästigen, Auflauern oder Nachstellen. Dies kann bei betroffenen Opfern infolge der erlittenen Demütigungen oft zu schweren seelischen Schäden führen, bei gravierenden Erscheinungsformen sogar zu Körperverletzungen. Grundsätzlich kommen alle Tatpersonen, Opferkonstellationen infrage. Am häufigsten – das haben wir gehört – handelt es sich bei Stalkern um verlassene Partner aus einer zerbrochenen Beziehung. Das ist im Gewaltschutzgesetz geregelt. Das ist gut und recht, aber damit können nur Personen eine Wegweisung oder ein Kontaktverbot erwirken, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind, also in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung stehen oder standen. Doch gerade heutzutage in der Blütezeit von Internet und Social Media kommt es vor, dass man zum Opfer wird, ohne den Täter persönlich zu kennen, sogenanntes Cyberstalking. Witzigerweise bin ich ja die einzige Frau, die heute hier zu diesem Thema spricht. Ich weiss nicht, die Männer haben vielleicht weniger Erfahrungen gemacht, welche dubiosen Gestalten einem manchmal auf Facebook Anfragen schicken. Man muss also sehr vorsichtig sein. Und ich glaube, es kann schneller vorkommen, als man denkt, dass man eben von jemandem getalkt wird, den man nicht kennt. Bei einer leichten Form, zum Beispiel eben unangemessene Nachrichten über Facebook, muss es nicht gleich zu einer Anzeige führen. Es kann aber ein Ausmass annehmen, das zu dauerhaftem Psychoterror führt. Daher sollen sich Opfer ebenfalls wehren können, wenn sie durch eine fremde Person belästigt werden. Bisher gibt es, wie gehört, den Weg über das Zivilrecht. Das ist aber umständlich, kompliziert und mangelhaft, wie die Praxis zeigt. Das möchten wir mit der vorliegenden Motion ändern. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Nik Gugger (EVP, Winterthur): Das Ziel, Opfer von Stalking besser zu schützen, ist politisch unbestritten. Uneinig ist man sich jedoch darin, wie man dies am besten erreicht. Wir hörten vorhin drei Juristen, ich rede nun als Seelsorger. Als Berater und Seelsorger höre ich immer wieder von Stalking-Vorfällen, die es nicht zu marginalisieren gilt. Da es ja wiederholt vorgekommen ist, tun sich die meisten gestalkten Personen sehr schwer mit einer Anzeige. Sie schämen sich. Leider ist in der Schweiz das Nachstellen einer Person per se nicht strafbar. Stalking ist nicht selten und muss ernst genommen werden. Viele Stalking-Opfer beschreiben einen regelrechten Psychoterror und fühlen sich in ihrer Lebensgestaltung eingeschränkt. Bisher können gemäss GSG nur Menschen geschützt werden, die in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung stehen und durch Stalking in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt werden. Hier sieht die EVP die grosse Schwäche des GSG. Das gilt es nun auf alle Opfer von Belästigung, Auflauern oder Nachstellen anzuwenden. Denn der Stalker oder die Stalkerin kann auch eine fremde Person sein. Ziel muss es aber sein, dass wir nun dieses Gesetz ändern, und ich hoffe, dass dies auch ein Signal nach Bern sein wird. Deshalb sind wir für strengere Massnahmen und wir glauben nicht, dass damit gespielt wird. Daher wird die EVP die Motion überweisen, und es ist dem Regierungsrat freigestellt, wie er die Motion umsetzt.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Wir haben ja jetzt einiges gehört. Es ist uns allen klar, dass Stalking schlecht ist. Wie die meisten Straftaten oder alle Straftaten ist es nicht richtig und es ist verwerflich. Aber das ist nicht die Frage, es ist auch nicht die Genderfrage hier entscheidend. Die Frage ist, dass wir auch hier in der Schweiz eine gewisse grundrechtliche Konzeption haben. Das heisst unter anderem, dass die Gerichte – die Gerichte sind demokratische Institutionen hier in der Schweiz – sagen können, ob jemand in der Freiheit eingeschränkt wird, ja oder nein. Und mit diesem Gewaltschutzgesetz – da waren wir ja schon aus Grundrechtssicht relativ kritisch dazu eingestellt – wird diese Hierarchie, die wir in der Schweiz haben, völlig über den Haufen geworfen. Im Gewaltschutzgesetz kann die Polizei auf Anzeige hin Leute aus dem Haushalt entfernen, ihnen für eine gewisse Zeit ein Rayonverbot geben. Das ist eine relativ starke Massnahme, die die Polizei von sich aus machen kann. Ohne dass die Schuld von jemandem schon bewiesen ist, kann die Polizei das machen.

Man kann jetzt sagen «Gut, im häuslichen Milieu muss man vorübergehend beruhigen», da kann man solche drastische Massnahmen ma-

chen, obwohl sie gegen das Unschuldsprinzip, das in der Bundesverfassung verankert ist, verstossen. Jetzt verlassen wir diesen Fokus des Haushaltes mit dieser Motion des Kantonspolizisten Biber bereits. Wir verlassen diese Geschichte und gehen schon zur dritten über und sagen, da muss das Gewaltschutzgesetz auch gelten.

Ich frage mich: Das Gewaltschutzgesetz ist jetzt zehn Jahre alt. Wir haben die Halbwertszeit, die nächste Verschärfung wird dann in fünf Jahren kommen. Am Schluss hat die Polizei dann alle Mittel in der Hand und kann auf Anzeige hin solche Massnahmen ergreifen. Das ist die Logik hinter diesem Gesetz. Man muss also doch sagen: Auch bei Stalking haben wir schnittige Waffen. Wir haben das Zivilrecht. Sie können superprovisorische Begehren machen, das ist das, was das Gesetz vorgibt. Und dann müssen Sie das ZGB ändern und nicht einfach die Unschuldsvermutung über den Haufen werfen und der Polizei mehr Mittel geben, wenn Sie sagen, das gehe zu lang. Wir haben es von Richtern gehört, sie können nach Stunden entscheiden, und das ist der rechtsstaatliche Weg. Den müssen wir auch hier einhalten. Man kann nicht einfach ausufern.

Und dann ist das eben auch eine Waffe für beliebige Anzeigen, wir haben das gehört. Seien Sie nicht so naiv. Es sind nicht nur immer die Armen, die solche Mittel brauchen, es sind auch andere. Und da müssen wir eben gewisse Bremsen einbauen und können nicht alles über den Haufen werfen. In der Schweiz entscheiden immer noch die Gerichte, ob jemand in der Freiheit eingeschränkt wird, und nicht die Polizei. Nichts gegen die Polizei, aber es braucht eine gewisse Stufenordnung.

Deshalb bitten wir, diese Motion nicht zu überweisen.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Für die EDU ist klar, die Forderung macht Sinn und ist nötig. Und sie soll im Gewaltschutzgesetz aufgenommen werden. Die EDU setzte sich immer und setzt sich auch in Zukunft für die Opfer ein. Täter müssen für ihr Tun konsequent geahndet werden. Genau so, wie Sexismus-Vorwürfe ernst genommen werden müssen und die Täter nicht geschont werden dürfen, dürfen auch Stalking-Opfer nicht einfach ihrem Schicksal überlassen werden. Diese Motion zeigt klar auf, welche Parteien den Opfern helfen wollen und welche Parteien die Täter für ihre Taten ungeahndet und ungestraft sozusagen noch belohnen wollen. Der Handlungsbedarf für diese Gesetzesänderung ist gegeben, die EDU wird diese Motion überweisen. Danke.

Rico Brazerol (BDP, Horgen): Ich habe Herrn Hoffmann aufmerksam zugehört und bemerkt, dass er bezüglich Stalking-Opfer leider nicht viel Ahnung hat. Und ganz emotionslos und gesetzestreu wie Beat Bloch und Markus Bischoff kann ich das Thema auch nicht sehen. Ich kenne Stalking-Opfer, es sind üble Geschichten. Stalking ist etwas, das oft verhältnismässig harmlos beginnt. Ein Anruf, eine Textnachricht, ein Zettel an der Windschutzscheibe oder ein Blumenstrauss vor der Tür – lästig, aber noch längst nicht bedrohlich. Die nächsten Levels in diesem kranken Game sind dann Telefonterror, Warenbestellungen im Namen des Opfers oder üble Nachrede on- und offline. Und wenn dann die gefakte Todesanzeige oder das Sexinserat das Opfer nicht gebrochen haben, dann drohen Beschädigung von Eigentum bis hin zu Angriffen auf Leib und Leben. Stalkings in familiären oder partnerschaftlichen Beziehungen sind wahrscheinlich die perfideste Form des Psychoterrors, weil man das Opfer oft lesen kann wie ein offenes Buch. Dank dem GSG kann ein Stalker aus dem inneren Kreis mit Wegweisung, Rayonverbot und Kontaktverbot für maximal 14 Tage in die Schranken gewiesen werden. Das ist jetzt nicht gerade die abschreckendste aller Strafen, aber immerhin.

Warum man gegen einen fremden Stalker nun aber den mühsameren Weg einer Zivilklage gehen muss, erschliesst sich mir nicht ganz. Im Zentrum aller Bemühungen sollte doch stehen, dass einem Stalking-Opfer in erster Linie zeitnah geholfen werden kann. Meistens dauern die Belästigungen mehrere Wochen oder Monate, oft verbunden mit sozialer Isolation, Panikattacken oder Depression bei den Gestalkten.

Wir denken, dass diese Motion eine wirkungsvolle Speerspitze im Kampf gegen Stalking werden kann, darum werden wir sie unterstützen.

Bruno Amacker (SVP, Zürich): Die Absicht hinter diesem Vorstoss ist durchaus ehrenwert. So ist denn auch die Vorgehensweise für den Politiker typisch: Er verortet irgendwo einen Missstand und reflexartig verlangt er nach einem neuen Gesetz. Das ist ein klassischer Pawlow-scher Reflex. Aber die Politik täte eben gut daran, sich weniger von Reflexen oder anderen vegetativen Zuckungen steuern, sondern vom Verstand leiten zu lassen. Das haben die Motionäre ja durchaus gemacht, indem sie im Vorstoss selbst erwähnt haben, wie es rechtsstaatlich korrekt geht. Und es ist erstaunlich, dass ja genau die Leute, die immer das hohe Lied auf den Rechtsstaat singen, heute etwas machen, das sich mit diesem nicht verträgt. Es geht nämlich mit zivilrechtlichen Massnahmen. Wenn Sie nun in der Begründung schreiben, als

Sofortmassnahme taue der zivile rechtliche Weg wenig, so haben Sie offenbar noch nie etwas von superprovisorischen Massnahmen gehört. Der Name ist Programm, man muss da gar nicht viel erklären. Es geht sehr schnell. Der Richter kann auf einseitiges, auch mündliches Vorbringen Massnahmen anordnen. Bei drohenden Kindesentführungen zum Beispiel wird auch mit diesem Instrument gearbeitet, und das sehr erfolgreich. Da braucht man nicht noch ein weiteres Instrument. Der Hauptunterschied ist allerdings der: Das Gewaltschutzgesetzverfahren ist ein summarisches, und es gibt nie ein Beweisverfahren. Das heisst, man findet beim Gewaltschutzgesetzverfahren nie die Wahrheit heraus und Sie haben nie die Möglichkeit, die Wahrheit und Ihre Position zu beweisen. Jetzt mag es Leute geben, die sagen «Ja, die Täter und so, das ist ja nicht so schlimm». Da kann ich Ihnen sagen: Es braucht sehr wenig, bis Sie im Kastenwagen landen und in Handschellen sind. Und dann sind gerade jene Leute plötzlich ganz anderer Meinung.

Aber wissen Sie, auch das Opfer hat eben keine Chance, die Wahrheit zu beweisen. Nehmen Sie den Fall, dass die Polizei und der Zwangsmassnahmenrichter finden, die Ausführungen des Opfers seien nicht glaubhaft. Sie sagen «Ja, die fabuliert da etwas zusammen, das stimmt nicht». Das Gewaltschutzgesetzverfahren sagt «Nein, es gibt keine Schutzmassnahmen», da passiert nichts. Das Opfer hat keine Chance zu beweisen, wie es war, und im zivilrechtlichen Verfahren eben schon. Das ist wirklich ein erheblicher Unterschied, dass Sie mit diesem Gesetz, das Sie jetzt riskieren, dass am Schluss das Opfer als Lügner dasteht. Das ist das. Der Rechtsschutz ist ebenfalls viel besser. Das Gewaltschutzgesetz kennt einen Numerus clausus der Massnahmen. Im Zivilrecht kann alles ausgesprochen werden. Frau Bürgin hat vorhin von den Social Media erzählt, dass diese ein Problem sind. Genau das können Sie mit dem Gewaltschutzgesetz nicht: Sie können nicht einem Täter verbieten, über Social Media weiterhin zu belästigen. Der Zivilrichter, der kann das mit ZGB Artikel 28. Sie können alles. Sie können eben auch gleichzeitig Schadenersatz und Genugtuungsansprüche durchsetzen, wenn Sie zum Beispiel die Wohnung wechseln müssen. Und das müssen Stalking-Opfer eben recht häufig: umziehen. Tausende Franken von Schaden. Im zivilrechtlichen Verfahren geht das quasi in einem Aufwisch.

Ein weiterer Nachteil des Gewaltschutzgesetzes: Nach 14 Tagen ist fertig. Täterschutz dahin, das Opfer steht schutzlos da. Man kann es dann über drei Monate verlängern vom Gericht. Und nach drei Monaten ist dann aber fertig. Wenn dieses Gesetz durchkommt, dann wollen Sie offenbar, dass ein Opfer nach drei Monaten schutzlos dasteht, war-

ten muss, bis wieder etwas passiert, und nachher wieder ein neues GSG-Verfahren anzetteln muss. Das wollen Sie nicht, das nehme ich Ihnen ab, dass Sie das nicht wollen. Aber dann können Sie auch so ein Gesetz nicht wollen, das neu, überflüssig, aber viel schlechter ist als das, das wir schon haben.

Ich muss Ihnen sagen, dieser Pawlowsche Politikerreflex, oftmals ausgelöst durch die Sonntagspresse, der dazu führt, dass wir immer mehr überflüssige Gesetze haben, der muss einfach aufhören. Es fehlt uns nicht an Gesetzen. Wir haben viel zu viele Gesetze, die toter Buchstabe sind, nicht angewendet werden. Was fehlt, sind Leute in Strafverfolgung und Justiz, die die bestehenden Gesetze anwenden wollen und können. Davon braucht es vielleicht etwas mehr, aber keine überflüssigen Gesetze, die Doppelspurigkeiten schaffen, viel kosten und weniger wert sind als die alten, die leider einfach brachliegen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küssnacht): Was wir hier vonseiten der SP, der BDP, der CVP und der EDU, Herr Egli, gehört haben, das ist gutgemeint bis polemisch, von SP bis EDU. Was Herr Egli hier gesagt hat, ist absolut polemisch, geht es doch nicht darum, dass einzelne Parteien, was er hier unterstellt hat, noch quasi dafür sind, dass man Stalking-Täter verteidigt oder das Ganze marginalisiert. Nein, es geht nicht darum. Es geht darum, dass dies das falsche Gesetz ist. Und es ist der falsche Weg. Kollega Bischoff hat Ihnen das klar gesagt, die Unschuldsverschmutz..., -versuchung, die Unschuldsversuchung (*gemeint ist die Unschuldsvermutung*) wird über den Haufen geworfen. Der Missbrauch ist vorgespurt. Und Kollega Amacker hat es Ihnen auch gesagt: Schon von den ganzen Fristen her ist das der falsche Weg. So geht es nicht. Was Frau Bürgin gesagt hat, ist absolut falsch. Frau Bürgin, Social Media, diese Missbräuche können Sie eben gerade nicht mit diesem Gesetz nachher angreifen. Sie können gar nichts machen. Und noch viel absurder, Frau Bürgin, bei Körperverletzungen kommt das Strafgesetz zur Anwendung und sicher nicht dieses Gesetz. Sie haben vorher gesagt, bei Körperverletzung kommt dann dieses Gesetz zur Anwendung. Das Einzige, was dieses Gesetz hier bezwecken würde oder verursachen würde, wäre, dass die Polizei stärker eingreifen kann und auch wird, und zwar dann, wenn Anschuldigungen vorliegen. Und leider Gottes, leider Gottes liegen eben auch sehr oftmals unberechtigte Anschuldigungen vor, Herr Biber, und die gilt es auch zu schützen, die von dem betroffen sind. Das sind nämlich nicht 10 oder 20 Prozent, das sind mehr, Herr Biber, und das wissen Sie auch aus Ihrer Praxis. Deshalb ist es der falsche Weg.

Ich bitte Sie also, geschätzte Mitglieder von FDP und SP, die hier mit diesem Antrag jetzt sicher eine vorläufige Unterstützung hinbringen, überlegen Sie sich das, überlegen Sie sich das in der Kommission! Oder noch besser: Ziehen Sie diese Motion zurück, denn sie ist nutzlos. Sie ist nutzlos und sie bringt nachher an und für sich genau das Gegenteil von dem, was wir alle hier drin wollen: Wir wollen die Stalking-Opfer schützen (*Heiterkeit*). Wir wollen das, nein, das ist nicht lustig, das ist nicht lustig, Herr Loss. Also was Sie mir hier unterstellen mit Ihrem Lachen, das finde ich traurig. Das ist rein polemisch, das ist rein polemisch! Sie haben etwas zu viel «Blick am Sonntag» gelesen, anstatt sich zu überlegen, um was es hier geht. Es geht hier um ein grundwichtiges Problem, und die Richter hier im Rat haben es Ihnen erklärt. Wir haben die Möglichkeiten mit den Zwangsmassnahmen, wir haben die Möglichkeiten im Zivilgesetz. Dieser Weg ist der falsche. Er verschlechtert das Ganze. Sie schaden den Stalking-Opfern mit Ihrer Motion und Sie helfen ihnen nicht. Ich bitte Sie, das abzulehnen.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich muss jetzt auch noch ein paar Sachen richtigstellen, was gesagt wurde. Davide Loss, das Zwangsmassnahmengericht sei streng: Also erstens habe ich da durchaus auch schon von Richterkollegen anderes gehört. Und zweitens, wenn es zum Zwangsmassnahmengericht kommt, dann ist man schon aus der Wohnung draussen, dann ist der Schaden schon angerichtet. Das muss man da eben auch berücksichtigen. Und wenn gesagt wird, dass das Gesetz nicht dazu dienen soll, irgendwelche Leute zu schikanieren, dann bin ich völlig einverstanden. Es passiert einfach, es ist einfach die Realität, und die muss man einfach zur Kenntnis nehmen. Es werden Leute schikaniert. Es werden Besuchsrechte von Vätern unterlaufen mit dem Gewaltschutzgesetz, das passiert einfach. Und das ist, Kollege Hauri, nicht einfach technokratische Argumentation, das ist Praxis, das sehe ich relativ häufig. Und wenn dann Kollege Gugger als Seelsorger sagt oder wenn Rico Brazerol sagt, wie schlimm es den Stalking-Opfern geht: Ja, Stalking ist ganz schlimm, das steht überhaupt nicht zur Debatte. Und all die Beispiele, die gebracht wurden, sind eben solche Fälle, die letztlich auch für den Strafrichter ein Thema sind. Aber haben Sie auch Leute gesehen, die dann eben vielleicht zu Unrecht ausgewiesen wurden, oder selbst im Strafrecht sogar – was hier nicht Thema ist – zu Unrecht belangt wurden? Ich erzähle Ihnen kurz ein Beispiel: Ein Ehepaar hat Streit. Der Streit eskaliert. Die Frau geht mit dem Messer auf den Mann los. Der Mann flüchtet, ruft die Polizei. Und was passiert? Der Mann wird ver-

haftet. Ein realer Fall aus meiner Praxis. Da würde ich als Seelsorger vielleicht dann auch fragen, wie es diesem Mann nachher geht, der dann zu Unrecht aus der Wohnung geworfen wurde. Kollege Egli, wer ist in diesem Fall der Täter und wer das Opfer? Wenn Sie uns schon unterstellen, wir wollten die Täter schützen. Wir wollen eben auch diese Opfer schützen. Also ich würde Ihnen nahelegen, dass Sie auf die Leute hören, die hier etwas von der Sache verstehen, und zwar parteiübergreifend. Es klingt jetzt vielleicht etwas – ich sage mal – arrogant. Das würde ich auch nicht sagen, wenn wir das nur von der SVP vertreten würden, aber wir haben hier alle politischen Lager vertreten. Also lehnen Sie diese Motion bitte ab.

Davide Loss (SP, Adliswil) spricht zum zweiten Mal: Ich muss hier nochmals gewisse Präzisierungen anbringen. Es geht nicht darum, dass die Massnahmen des Gewaltschutzgesetzes jetzt eins zu eins für Stalking-Opfer, die mit dem Täter nicht in einer Beziehung stehen, angewendet werden sollen. Die Motion verlangt einzig, dass der Regierungsrat eine Vorlage ausarbeiten soll, um gewisse Massnahmen aus dem Gewaltschutzgesetz analog auch auf Stalking-Opfer anzuwenden, die mit dem Täter nicht in einer Beziehung stehen. Und diese Schutzmassnahmen sollen in das Gesetz eingefügt werden, das der Regierungsrat für angebracht hält – Punkt. Und wie gesagt, es geht nicht darum, dass es eins zu eins auch der gleiche Massstab sein soll. Ich denke, aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips muss hier die Schwelle für einen Eingriff klar höher liegen als bei Personen, die in den Schutzbereich des Gewaltschutzgesetzes fallen.

Nun noch ein paar Worte zu den Herren Bezirksrichtern Bruno Amacker und Benedikt Hoffmann: Ich meine, Ihre Standpauke, die Sie heute hier abgelegt haben, die richtet sich gegen das Gewaltschutzgesetz und nicht gegen diese Motion. Also da müssten Sie wenigstens so ehrlich sein und eine Motion einreichen, um das Gewaltschutzgesetz abzuschaffen. Dann wären Sie glaubwürdig. Und, meine Damen und Herren von der SVP, ich bewundere Ihr Commitment, dass ja kein Unschuldiger hier aus der Wohnung geworfen wird, und so weiter. Also ich fände es schön, wenn Sie einmal ein solches Commitment für Flüchtlinge oder so abgeben würden.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Diese Debatte sollte ja eigentlich die Motion betreffend Stalking behandeln, aber was ich feststelle, ist einzig ein Gewaltschutzgesetz-Bashing von der SVP-Seite. Und ich bin, ehrlich gesagt, erschüttert, weil ich das heute nicht verstehen kann.

Wir haben zehn Jahre Gewaltschutzgesetz. Sie haben wahrscheinlich auch die Zeitung gelesen, Sie sind sogar noch besser informiert: Es ist ein Erfolg, das Gewaltschutzgesetz. Wer schlägt, der geht. Und wenn Sie wissen, um was es geht, dann wissen Sie, dass der Faktor Zeit entscheidend ist. Darum bin ich überzeugt davon, dass es Sinn macht, diese gestaffelten Massnahmen, die in diesem Gewaltschutzgesetz aufgenommen sind, auch umzusetzen. Es ist schade, hier sprechen die Richter, die Amtsrichter. Aber die Opfer, die Opferberatungsstellen sind hier nicht vertreten. Ich bin im Vorstand einer Opferberatungsstelle und was ich dort höre – ich könnte auch Einzelbeispiele erzählen. Nur, die führen zu nichts. Ich bin überzeugt, vor zehn Jahren hat der Kanton Zürich einen wichtigen Schritt getan. Er hat das Gewaltschutzgesetz eingeführt. Auch wenn Herr Bischoff das vielleicht nicht so sieht, ich bin überzeugt davon, dass es im Kampf gegen die Gewalt, gegen die häusliche Gewalt und die Beziehungsgewalt, ein wichtiger Schritt gewesen ist. Und das möchte ich hier festhalten. Ausserdem finde ich auch, dass dieses Stalking aufgenommen werden sollte. Und wie es Davide Loss gesagt hat: Der Regierungsrat ist gehalten, die richtige Form zu finden. Aber ich bitte Sie wirklich auch in Anbetracht der Opfer, die zu 90 Prozent Frauen sind und halt in einem kleinen Bereich auch Männer, die selbstverständlich auch Opfer sind und genau auch betreut werden müssen, das ist ein wichtiger Schritt. Und stellen Sie es nicht einfach leichtfertig infrage. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Michael Biber (FDP, Bachenbülach) spricht zum zweiten Mal: Ja, ich wurde mehrfach angesprochen, darum äussere ich mich gerne auch noch einmal. Mehrfach angesprochen wurde auch der Begriff der Realität und der Praxis und «Ich weiss, wie es läuft». An Kollege Bischoff, ich arbeite bei der Stadtpolizei – Klammerbemerkung – und ich möchte einmal aus meiner Sicht etwas schildern, wie es so zu und her geht. Ich bin nämlich doch etwas überrascht, dass diese Motion heute von den Gegnern dieses Anliegens derart ideologisiert wird. Darum möchte ich mich, wie gesagt, der Realität zuwenden. Die sieht nun mal so aus: Wenn jemand gestalkt wird – definieren muss ich den Begriff nicht nochmals, es steht in der Motion –, wenn jemand gestalkt wird, dann denkt er nicht in erster Linie «Oh, ich erwirke jetzt eine superprovisorische Massnahme am Bezirksgericht», sondern die betroffene Person kommt irgendwann zum Schluss, dass sie nicht mehr kann, und sucht – das behaupte ich jetzt hier – in erster Linie Hilfe bei der Polizei. Und wenn diese Person an die Polizei gelangt, dann möchte sie in erster Linie ein Problem gelöst haben. Und im Fall

von Stalking möchte die betroffene Person in einer ersten Phase nichts weiter, als in Ruhe gelassen werden. Daher erwartet sie – und das meiner Meinung nach zu Recht –, dass die Polizei das erwirkt oder zumindest erwirken könnte. Dieses Erwirken erreicht man aber nicht immer mit höflichem Bitten alleine und auch nicht mit der Tatsache, dass ein Rapport zuhanden der zuständigen Untersuchungsbehörde geschrieben wird, welcher dann in einem späteren Zeitpunkt eventuell eine Strafe, eventuell eine strafrechtliche Massnahme nach sich zieht. Die Polizei braucht im Bereich – im ganz spezifischen Bereich – von Stalking ein Mittel, um unverzüglich Konsequenzen aufzuzeigen, wenn Grenzen überschritten werden. Völliges Unverständnis löst man dann aus, wenn der betroffenen Person erklärt werden muss, dass nur nichts unternommen werden kann, weil keine familiäre oder partnerschaftliche Beziehung zur gefährdenden Person besteht oder bestanden hat. Da kann man noch so oft auf superprovisorische Massnahmen beim Bezirksgericht hinweisen, man löst Unverständnis aus und die Betroffenen fühlen sich im Stich gelassen. Dabei hat sich das GSG – beziehungsweise die Massnahmen daraus – bewährt. Es ermöglicht der Polizei, sinnvolle Sofortmassnahmen und eben nicht weitreichende Zwangsmassnahmen, wie es hier weisgemacht wurde, sinnvolle Sofortmassnahmen zu ergreifen. Nochmals: Maximal 14 Tage, und innert weniger Tage kann die betroffene Person eine richterliche Überprüfung verlangen. Diese Möglichkeit soll nun in einem ganz spezifischen Bereich, im Stalking, sinnvoll und einfach und unkompliziert, denn alle Abläufe und Prozesse sind bekannt und sind erprobt, für Personen ohne Beziehung adaptiert werden. Es ist also eine Mär, dass hier irgendwie die Polizei deswegen mehr Stellen beantragen wird, oder dergleichen. Diese Prozesse sind erprobt.

Sie sehen also, von den Gegnern dieser Motion wird definitiv mit ideologisierten Kanonen an der Realität vorbei auf Spatzen geschossen. Es ist so. So grundsätzlich – Danke, Davide Loss –, so grundsätzlich wie Kollegen Hoffmann, Bischoff und Amacker gegen diese Motion argumentieren, müssten sie eigentlich heute eine Motion einreichen, die die Auflösung des GSG verlangt. Gut, ich bin gespannt auf diesen Vorstoss, Danke.

Dann noch etwas zu Querulanten: Leute, die ein System ausnützen wollen, die gibt es immer und überall. Das ist nicht abhängig vom GSG. Darum aber die grosse Mehrheit der Leidenden im Stich zu lassen in diesem Fall, das ist unsinnig. Ich vertraue darauf, dass die Polizei in der Lage ist, hier die Spreu vom Weizen zu trennen.

Beat Bloch (CSP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich habe in meinem Votum versucht zu erklären, weshalb das Gewaltschutzgesetz eine sinnvolle Lösung ist. Es ist eine sinnvolle Lösung, weil Personen, die in einer Lebensgemeinschaft leben oder gelebt haben, eben einen anderen Schutz benötigen als Personen, die nicht miteinander zusammengelebt haben. Es ist viel schwieriger, gegen einen ehemaligen Partner vorzugehen. Es ist viel schwieriger, gegen einen Partner vorzugehen, mit dem man noch in der gleichen Wohnung zusammenlebt. Solche Personen brauchen den besonderen Schutz. Dieser besondere Schutz wird ihnen im Gewaltschutzgesetz gegeben. All die Beispiele, die wir gehört haben, von Stalking bis hin zur Sachbeschädigung bis hin zur Körperverletzung sind Straftatbestände. Wir sprechen nicht von diesen Geschichten. Bei diesen Geschichten können Haftmassnahmen angeordnet werden. Der Täter kann aus dem Verkehr gezogen werden, da brauchen die Leute den besonderen Schutz nicht.

Herr Biber hat das Problem angesprochen: Die Leute kommen zu ihm, und sie sind dann unzufrieden, wenn er ihnen nicht helfen kann. Seine Aufgabe wäre es, die Leute ans Gericht zu weisen, an die entsprechenden Beratungsstellen, an die entsprechenden Anwälte, die eben solche Massnahmen zivilrechtlich aufgleisen und beim Gericht anhängig machen können. Dann ist diesen Leuten geholfen, und zwar auf längere Dauer, nicht für 14 Tage. Und es ist eine Grundsatzfrage, ob wir in einem weiteren Bereich der Polizei die Kompetenz erteilen wollen, Grundrechte über eine längere Zeit, 14 Tage, einzuschränken. Wenn Ihnen dann jemand verbietet, 14 Tage lang ein Rayon zu betreten, in dem Sie vielleicht arbeiten, dann wissen Sie, wie einschneidend eine solche Massnahme sein kann.

Und dann immer noch schnell von der Verhältnismässigkeit sprechen, wenn die Polizei dann vis-à-vis das Opfer hat und von dem sie – Herr Biber hat es schön gesagt – jetzt die Erwartung spürt, jetzt endlich etwas zu tun, dann wird halt schnell mal so eine Massnahme ergriffen und ausgesprochen.

Ich habe mich dafür ausgesprochen, dass dies die Gerichte machen. Die Gerichte sind in der Lage, dies zu tun – mit der nötigen Schnelligkeit. Ich danke Ihnen, dass Sie diese Motion nicht überweisen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küssnacht) spricht zum zweiten Mal: Nein, diese Debatte ist nicht ideologisiert, Herr Biber, überhaupt nicht. Und Frau Büchi, es geht hier nicht um Ideologie. Es geht nicht darum, den Gewaltschutz zu «bashen», Frau Büchi. Es geht hier darum – wir haben das alle gesehen und sind hier alle der Meinung –, dass es sich

beim Stalking um ein grosses Problem handelt. Aber es ist nicht der Weg, den Herr Loss uns da vorzeigt. Und er hat jetzt ja auch schon relativiert und sagt jetzt, es sei dem Regierungsrat freigestellt. Und auch Herr Gugger hat das gesagt, es ist dem Regierungsrat freigestellt. Also, geschätzte Politiker, so geht es nicht. Und ich bin, offen gesagt, der Meinung, in solchen Fällen ist die Motion auch der falsche Weg. Wenn Sie etwas wollen, dann machen Sie eine PI und sagen Sie, was Sie wollen. Aber sagen Sie nicht dem Herrn Regierungsrat Fehr, es sei ihm dann freigestellt, was er machen will, Herr Loss, das ist falsch. Und Herr Biber, wie viele Male wurden Sie schon angelogen als Polizist? Wahrscheinlich täglich, täglich werden Sie angelogen. Und wenn dem nicht so ist, dann sagen Sie es bitte. Sie können noch so den Kopf schütteln, Sie werden täglich angelogen, oder? Und auch die Richter werden täglich angelogen. Das, was wir hier drin gehört haben, geschätzte Vertreter von CVP, EDU, von EVP, die ganz klar das Problem sehen, die es gut meinen. Das ist nicht der Weg. Das ist nicht der Weg. Der Weg muss sein, dass man knallhart vorgeht, wenn solche Vorkommnisse passieren. Aber es muss von einem Gericht gemacht werden. Und es kann doch nicht sein, dass ich einfach sagen kann «Der oder die hat mich gestalkt» und zu Herrn Biber gehen kann, und dann wird er mit Handschellen abgeführt. Aber so wird es kommen, genauso wird es kommen: Ich mache einfach Anschuldigungen, und dann passiert es. Es ist so, und das darf nicht sein. Es muss eine entsprechende Gesetzesgrundlage da sein. Dieses Gewaltschutzgesetz ist nicht 100 Prozent ideal, aber es gibt mit dieser Motion keine Verbesserung. Lehnen Sie sie bitte ab.

Renate Büchi (SP, Richterswil) spricht zum zweiten Mal: Ich bin wieder einmal mehr beeindruckt, Herr Amrein, was Sie alles wissen. Sie wissen, dass wir alle belogen werden, mindestens Richterinnen und Richter, Polizistinnen und Polizisten, vielleicht auch noch viele anderen, Ärztinnen und Ärzte oder weiss der Geier wer. Auf alle Fälle, was Sie alles wissen – da bin ich einfach tief beeindruckt. Aber Sie haben gesagt, Sie anerkennen das Problem, dass es wirklich ein grosses Problem ist, wenn Stalking stattfindet. Und genau diese Diskussion, das ist genau dasselbe wie vor zehn Jahren: «Wir anerkennen, dass es Gewaltopfer gibt, dass es häusliche Gewalt gibt, das anerkennen wir. Aber dieser Weg, das Gewaltschutzgesetz, das ist einfach der falsche Weg.» Und jetzt ist es diese Motion: «Das ist einfach der falsche Weg.» Dann zeigen Sie doch den richtigen Weg auf. Zeigen Sie einmal auf, dass es Ihnen wirklich um diese Leute geht, die Opfer sind. Und was definitiv einfach nicht stimmt: Es kann nicht jemand einfach

kommen und sagen «Ach, ich werde gestalkt, Sie müssen diesen Mann festnehmen». Das tönt so, wie wenn ich das heute Nachmittag genau machen könnte, und dann würde alles in Bewegung gesetzt. Das stimmt einfach nicht. Sie erzählen hier ein Ammenmärchen, darum bitte ich Sie, dies doch zu unterlassen und dafür diese Motion zu überweisen.

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Jetzt muss ich doch auch noch etwas sagen, weil ich langsam den Faden verliere, um was es hier eigentlich geht. Im Gewaltschutzgesetz geht es darum, häusliche Gewalt zu bekämpfen. Und Herr Amacker hat es wirklich auf den Punkt gebracht. Er hat gesagt, wenn wir jetzt dieser Motion zustimmen, dann höhlen wir damit das Gewaltschutzgesetz aus. Wo es um die Bekämpfung von häuslicher Gewalt geht, höhlen wir dieses Gesetz aus. Und das ist nicht unsere Meinung, das wollen wir nicht. Wir wollen, dass die häusliche Gewalt, die wirklich von Jahr zu Jahr zunimmt, wirklich bekämpft wird, und zwar effektiv. Und aus diesem Grund wird die Alternative Liste die Motion nicht unterstützen.

Renate Büchi, ich verstehe nicht, ob ich vielleicht im falschen Saal sitze, aber ich habe jetzt von der SVP nichts gehört, dass sie für die Abschaffung des Gewaltschutzgesetzes sind. (*Zwischenrufe: «Doch, doch!»*) Vielleicht eine Person, aber von Herrn Amacker habe ich ganz klare Worte gehört, die für das Gewaltschutzgesetz unterstützend sind. Also ich weiss nicht, ob sich die SVP dazu nochmals äussern möchte, aber für mich war es ... (*Unruhe und Zwischenrufe*). Nein, ich möchte wirklich auch ein Commitment, dass man hinter dem Gewaltschutzgesetz steht.

Regierungspräsident Mario Fehr: Zunächst eines vorweg: Der Gewaltschutz ist dieser Regierung, diesem Sicherheitsdirektor wichtig, ein zentrales Anliegen. Deshalb ist die Gewaltprävention auch ein Schwerpunkt in der Strafverfolgung. Und als Legislaturziel haben wir die Verringerung von gewaltorientierten Straftaten durch eine frühzeitige Intervention definiert. Und hier gibt es offenbar zwei Lebensrealitäten. Es gibt die Lebensrealitäten der Bezirksrichter, der vereinigten Versammlung der Bezirksrichter, und da, Frau Stofer, habe ich genau hingehört. Ich habe genau hingehört bei Herrn Hoffmann. Er hat eins zu eins dieses Gewaltschutzgesetz abschaffen wollen und er hat freundlicherweise für uns alle den Daumen heraufgestreckt, als Herr Loss ihn darauf angesprochen hat. Ich glaube, es ist wichtig zu wissen, dass wir hier Leute haben, die dieses Gewaltschutzgesetz in der Praxis

vollziehen sollten, die es aber eigentlich innerlich ablehnen. Was das für die Gerichtspraxis heisst, das überlasse ich einmal Ihnen.

Es gibt ganz offenbar eine andere Lebensrealität, es gibt die Lebensrealität derjenigen Menschen, die tagtäglich mit diesen von Gewalt betroffenen Menschen zu tun haben, und das verehrte Bezirksrichter, ist die Lebensrealität der Polizistinnen und Polizisten. Die Lebensrealität der Polizistinnen und Polizisten im Jahr 2016 war, dass sie über 5000mal ausrücken mussten wegen häuslicher Gewalt. Und da sagen Sie doch bitte nicht, das sei kein Problem, und Sie wollten dieses Gesetz abschaffen. Das wird mit mir, Herr Hoffmann, nicht passieren.

Deswegen, weil wir diese Problemstellung kennen, haben wir uns dafür verwendet, dieses kantonale Gewaltschutzgesetz weiterhin strikte anzuwenden. In diesem Gewaltschutzgesetz gibt es das mehrmalige Belästigen, Auflauern oder Nachstellen, dem sagt man Stalking. Und selbstverständlich – und da bin auch ein bisschen erstaunt über Ihre Lebensrealität, was das häusliche Umfeld anbelangt – gibt es da nicht nur Mann und Frau. Da gibt es vielleicht WG-Partner, es gibt vielleicht Nachbarn, die in einer anderen Wohnkonstellation leben. Und ich muss Ihnen sagen: Die Belästigung, das Stalking, ist nicht besser, bloss weil es von Nachbarn gemacht wird oder von WG-Partnern. Und selbstverständlich sind der Sicherheitsdirektor und der Regierungsrat bereit, hier einen Schritt zu machen. Die Vereinigten Polizeien des Kantons Zürich, Stadtpolizei und Kommunalpolizei und Kantonspolizei, Frau Stofer, wollen dieses Gesetz selbstverständlich nicht aushöhlen. Selbstverständlich wird häusliche Gewalt weiterhin in der gleichen Intensität verfolgt werden. Aber wir sehen hier eine Lücke. Wir wären froh, wenn Sie uns einen Auftrag geben, diese Lücke vernünftig zu schliessen. Dieser Regierungsrat, dieser Sicherheitsdirektor wird alles unternehmen, um die Opfer von Gewalttaten zu schützen – auch vor Stalking.

Diese Motion gibt uns einen vernünftigen Auftrag, bitte überweisen Sie sie.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 103 : 70 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), die Motion 46/2016 zu überweisen. Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage mit Bericht und Antrag innert zwei Jahren.

Das Geschäft ist erledigt.

Fraktionserklärung der SP, Grünen und AL zum Spital Männedorf

Andreas Daurù (SP, Winterthur): Ich verlese Ihnen eine Fraktionserklärung der Fraktionen SP, Grüne und AL zum Thema «Spital Männedorf – ein Paradebeispiel für verfehlte Spitalpolitik im Kanton Zürich»:

Was wir in den letzten Tagen rund ums Spital Männedorf mitverfolgen müssen, ist ein Paradebeispiel des sinnlosen Wettrüstens und Buhlens um lukrative Patientinnen und Patienten. Das vor fünf Jahren in eine AG umgewandelte Spital Männedorf zeigt, um was es bei der Privatisierung der stationären Akutversorgung wirklich geht: Zuerst werden überdimensionierte Bauprojekte geplant und realisiert. Dann erkennt der Verwaltungsrat, dass Überkapazitäten geschaffen wurden, die alleine durch eine bedarfsgerechte und regional abgestimmte Grundversorgung nicht zu finanzieren sind. Unter der Führung der freisinnigen Ober-Sparpolitikerin, Kantonsrätin Beatrice Frey, kommt das Gremium dann zum ach so überzeugenden Schluss, die Flucht nach vorne anzutreten und den Wettkampf um möglichst viele Patientinnen und Patienten zu intensivieren. Dafür werden neue Angebote in gewinnträchtigen Behandlungsbereichen geschaffen und noch mehr investiert – koste es, was es wolle. Man schreckt nicht einmal davor zurück, Belegärzte von offensichtlich zweifelhafter Qualität und Reputation anzuwerben.

Das Spital Männedorf ist ein Musterbeispiel, wie sich die Spirale von Aufrüstung und Kostenausweitung im Gesundheitswesen immer schneller dreht. Die geplante Privatisierung von KSW (*Kantonsspital Winterthur*) und IPW (*Integrierte Psychiatrie Winterthur*) soll nun dieser Entwicklung zusätzlichen Schub verleihen. Die Überversorgung ist vorbestimmt – mit üblen Folgen für die Patientinnen und Patienten, die Steuer- und die Prämienzahler.

In der Zwischenzeit rüstet sich das nach wie vor öffentlich-rechtliche, Kantonsspital Winterthur für den Abstimmungskampf. Letzte Woche wurde bekannt, dass das KSW dem Pro-Komitee bei der Sammlung von Spenden hilft und «logistische Unterstützung» leistet. Offensichtlich werden da Prämien- und Steuergelder für einen Abstimmungskampf verwendet. Nach wie vor wird nämlich auch das KSW zu 55 Prozent durch Steuern und zu 45 Prozent von Prämien finanziert. Dass diese Gelder zweckentfremdet und für Politwerbung in eigener Sache verwendet werden, ist schlicht und einfach inakzeptabel.

Es ist höchste Zeit, dass der Gesundheitsdirektor (*Regierungsrat Thomas Heiniger*) handelt und die nötige Aufsicht über die Klinikleitung wahrnimmt. Wir fordern ebenfalls auch die zuständige Aufsichtskommission auf, genau hinzusehen und die minimalsten Regeln von Fairness und Anstand durchzusetzen.

6. Weitergabe von Informationen sowie Übernahme von Auflagen, Weisungen und Sanktionen in der Sozialhilfe bei Wohnortwechseln

Motion Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Linda Camenisch (FDP, Wallisellen) und Rico Brazerol (BDP, Horgen) vom 15. Februar 2016

KR-Nr. 58/2016, RRB-Nr. 301/30. März 2016 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche bei einem Wegzug aus einer Gemeinde die aktive, vollständige und unmittelbare Weitergabe von Sozialhilfe-Dossiers an die neue Wohngemeinde ermöglicht. Zudem sollen die neuen Wohngemeinden Weisungen, Auflagen und Sanktionen der alten Wohngemeinde übernehmen können.

Begründung:

Die heutige Gesellschaft ist in Bezug auf den Wohnort mobiler geworden. Alleine im Kanton Zürich wechseln jährlich über 100'000 Personen den Wohnort. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Frage an Bedeutung, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt von einer Gemeinde an die neue Wohngemeinde im Falle eines Wohnortwechsels weitergegeben werden dürfen.

§ 48 d Abs. 2 SHG räumt den Sozialhilfeorganen der neuen Wohngemeinde die Möglichkeit ein, bei anderen Stellen im Einzelfall und unter Begründung Auskünfte einzuholen. Die bestehende gesetzliche Grundlage lässt jedoch einiges an Interpretationsspielraum aus Sicht der anfragenden, sowie der auskunftsgebenden Behörden offen und birgt dadurch eine Rechtsunsicherheit. Zum einen fehlen per Falleröffnung der neuen Wohngemeinde die Hintergrundinformationen zum Fall, mit welchen sich ein Amtshilfegesuch begründen lässt. Zum anderen ist unklar, welche Informationen auch tatsächlich weitergegeben werden dürfen. Daraus resultieren folgende zwei Missstände:

Erstens führt es dazu, dass die Gemeinden bei einer Neuanmeldung Abklärungen vornehmen müssen, die durch die frühere Gemeinde bereits getroffen wurden. Dies ist ineffizient und läuft auch dem Bestreben entgegen, die Menschen durch eine optimale Förderung und rasches Handeln möglichst bald wieder aus der Sozialhilfe zu entlassen.

Zweitens lädt das heutige System insbesondere renitente und uneinsichtige Sozialhilfebezüger dazu ein, Auflagen und Weisungen durch den Umzug in eine neue Gemeinde zu umgehen anstatt ihr Verhalten anzupassen. Profiteure dieses Missstandes sind somit jene Sozialhilfebezüger, welche das System ausnutzen und damit die Akzeptanz der Sozialhilfe in der breiten Bevölkerung untergraben.

Es soll deshalb eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche es den Gemeinden erlaubt, das Dossier eines Sozialhilfebezügers bei dessen Umzug an die neue Gemeinde weiterzugeben. Gleichzeitig soll die neue Gemeinde auch die Möglichkeit haben, die bisherigen Auflagen, Weisungen und Sanktionen zu bestätigen und damit zu übernehmen. Dadurch sollen einerseits die bisherigen Fehlanreize für Sozialhilfebezüger unterbunden und andererseits auch der neuen Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, in der Fallführung dort anzuknüpfen, wo die Behörden am alten Wohnort aufhören mussten.

Der Regierungsrat nimmt auf Antrag der Sicherheitsdirektion wie folgt Stellung:

Im Rahmen einer Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1) wurde auf den 1. Januar 2012 § 47c ins Gesetz aufgenommen, der den Informationsaustausch zwischen den in einem konkreten Einzelfall beteiligten Sozialhilfeorganen regelt. Diese Bestimmung enthält nicht nur eine Ermächtigung zum Informationsaustausch, sondern verpflichtet die Sozialhilfeorgane, sich gegenseitig über Beginn, Ausmass, Art, Dauer und Ursachen gewährter wirtschaftlicher Hilfe, über Abtretungen und Auszahlungen gemäss § 19 SHG sowie über die Realisierung von Vermögenswerten gemäss § 20 SHG zu informieren (§ 47c Abs. 1 SHG). Eine solche Verpflichtung zur Information besteht insbesondere, wenn ein Sozialhilfefall an ein anderes Sozialhilfeorgan übergeben wird, wenn Zuständigkeitsfragen zu klären sind oder wenn es um Fragen der Subsidiarität und der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen geht (§ 47c Abs. 2 SHG).

Dieser Informationsaustausch ist vor allem bei einem Wegzug einer unterstützten Person von Bedeutung. Er dient nicht nur einer ordnungsgemässen Fallübergabe, sondern ermöglicht auch rechtzeitige Absprachen zwischen allen Beteiligten und hilft, Doppelbezüge zu

vermeiden. Ausserdem kann so abgeklärt werden, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel B.3 und C.1.7). Möglich ist auch ein Informationsaustausch bezüglich der bereits durchgeführten Integrationsmassnahmen. Dies hilft, Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Aber auch Auskünfte über rechtskräftige Verurteilungen wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen sind gerade mit Blick auf die Vermeidung zukünftiger Missbräuche für die neu zuständige Sozialbehörde von Bedeutung. Auch solche Informationen sollen daher ausgetauscht werden.

Der Forderung der Motion nach einer Weitergabe von Informationen wird damit bereits heute durch die auch mit Blick auf die Verhinderung von missbräuchlichen Sozialhilfebezügen geschaffene Bestimmung von § 47c SHG entsprochen.

Hinsichtlich der zweiten Forderung der Motion, wonach Auflagen, Weisungen von Sanktionen von der neuen Wohngemeinde bestätigt und übernommen werden sollen, ist vorab festzuhalten, dass die Pflicht zur Leistung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe grundsätzlich der Wohngemeinde der hilfeschuchenden Person obliegt (§ 32 SHG). Auflagen, Weisungen und Sanktionen haben immer einen Zusammenhang mit der Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe und stehen in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation und vom konkreten Verhalten der unterstützten Person. Wird somit die von einer Gemeinde ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe eingestellt, weil die betreffende Person aus der Gemeinde weggezogen ist, fällt auch die Grundlage für die erlassenen Auflagen, Weisungen und Sanktionen dahin. Die neue Wohngemeinde ist ihrerseits gestützt auf den im Sozialhilfebereich allgemein geltenden und im kantonalen Recht in § 2 Abs. 1 SHG verankerten Individualisierungsgrundsatz verpflichtet abzuklären, ob und in welchem Umfang die Voraussetzungen zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe nach wie vor gegeben und ob die von der früheren Wohngemeinde vorgenommenen Anordnungen noch angebracht sind. Diese Abklärung kann dazu führen, dass Auflagen, Weisungen und Sanktionen der bisherigen Wohngemeinde weiterzuführen oder anzupassen sind. Es widerspricht dem Interesse der neu zahlungspflichtigen Gemeinde, auf diese Abklärungen zu verzichten.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 58/2016 nicht zu überweisen.

Stefan Schmid (SVP, Niederglatt): Geschätzter Herr Ratspräsident, den Regierungsratspräsidenten (*Mario Fehr*) kann ich leider noch

nicht begrüßen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, welche das Geschäft als so wichtig erachten, so dass sie pünktlich aus der Pause zurückgekommen sind, meine Motion hat zwei Kernanliegen: Erstens will sie den Informationsaustausch zwischen den Sozialämtern vereinfachen und zweitens will sie unkooperativen Sozialhilfebezügern den Riegel schieben, welche sich mit einem Wohnortswechsel Sanktionen zu entziehen versuchen.

Zum ersten Punkt, zum Informationsaustausch: Unsere heutige Gesellschaft ist bezüglich Wohnortswechsels sehr mobil geworden. Jährlich wechseln rund 100'000 Personen allein in unserem Kanton den Wohnort. Unter diesen Personen gibt es auch einige Sozialhilfebezüger. Es ist also bedeutungsvoll, welche Informationen zwischen Sozialbehörden bei einem Wohnortswechsel weitergegeben werden können. Heute ist eine Informationsweitergabe von der alten zur neuen Wohnortgemeinde nur in bestimmten Fällen möglich. Eine Möglichkeit besteht konkret bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch. Mit der heutigen Regelung wird jedoch oftmals der Staat zuerst betrogen – mehrfach – oder es müssen mindestens starke Verdachtsmomente bestehen, bevor Dossiers von Sozialhilfebezügern von der alten zur neuen Gemeinde weitergereicht werden. Auch heute Morgen, als ich hierher gefahren bin, hat mir das ein Kollege aus einer Nachbargemeinde, Leiter des Sozialwesens, bestätigt, dass das sehr schwierig ist, insbesondere, wenn man von der Stadt Zürich Unterlagen erhalten will. Die heutige Regelung begünstigt damit den Sozialhilfemissbrauch und erschwert die Arbeit auf den Sozialämtern.

Zum zweiten Punkt, zur Übernahme von Weisungen und Auflagen: Hier will die Motion bewirken, dass die Sozialbehörde des neuen Wohnortes die Weisungen oder Auflagen des alten Wohnortes übernehmen kann. Es ist mir wichtig, dass Sie das gehört haben, «übernehmen kann». Selbstverständlich ist die neue Behörde in der Pflicht, den Fall eingehend zu prüfen und ihre eigene Beurteilung zu machen. Es geht also nicht darum, wie in der Antwort des Regierungsrates quasi suggeriert oder hergeleitet, dass die neue Sozialbehörde einen Beschluss der alten Sozialbehörde übernehmen muss, sondern sie kann das freiwillig tun. Die Freiheit und Souveränität jeder Behörde bleibt gewahrt, das ist mir als Sozialvorstand besonders wichtig. Sie wird nicht nur gewahrt, sondern die Stellung der Sozialbehörde wird gestärkt, und zwar gestärkt gegenüber renitenten Sozialhilfebezügern. Denn heute ist es tatsächlich so, dass Sie einen Sozialhilfebezüger erst (*in den Bezügen*) einstellen können, nachdem dieser mehrmals verwarnet wurde. Wenn dann der entsprechende Klient das Verfahren weiterzieht vor kantonale oder Bundesgerichte, erhält er in der Regel auf-

schiebende Wirkung. Da habe ich selber als Sozialvorstand von Niederglatt erfahren, was das heisst und was das bedeutet. Man zahlt mehr als ein Jahr Leistungen, welche man nicht sollte. Und es wäre fatal, wenn dann so ein Klient, welcher sich Leistungen erschlichen hat, sich mit einem Wohnortswechsel solchen Sanktionen entziehen kann, und dann am neuen Wohnort dieses Katz-und-Maus-Spiel von neuem beginnt.

Ich fasse zusammen: Der Vorstoss will zum einen die Informationsweitergabe zwischen den Behörden vereinfachen und er will, dass Sanktionen von neuen Wohnsitzgemeinden übernommen werden können. Und da können Sie mithelfen. Helfen Sie mit, den Sozialbehörden und Verwaltungen die Arbeit zu erleichtern statt zu erschweren. Helfen Sie mit, renitenten Sozialhilfescharotzern das Handwerk zu legen. Helfen Sie insbesondere mit, die Glaubwürdigkeit der Sozialhilfe zu stärken und unterstützen Sie bitte meine Motion. Besten Dank.

Isabel Bartal (SP, Zürich): Die Motion, haben wir gehört, möchte zwei unterschiedliche Ziele erreichen. Erstens möchte sie uneingeschränktes und vollständiges Weiterreichen der Dossiers bei Wohnsitzwechsel der Bezugnehmenden erreichen, Herr Schmid hat das erklärt. Nun, wir staunen über dieses Anliegen, denn was hier verlangt wird, ist im Sozialgesetz bereits vollkommen abgedeckt. Man mag einwenden, wie Sie es ja gemacht haben, Herr Schmid, dass der Austausch zwischen den Gemeinden nicht immer gut läuft und schon gar nicht innerhalb eines sinnvollen Zeitrahmens geschieht. Aber falls diese oder überhaupt eine gesetzliche Bestimmung nicht korrekt ausgeführt wird, können wir doch das Problem nicht lösen, indem wir einfach neue Bestimmungen schaffen.

Das zweite Anliegen ist spannender und hat durchaus Diskussionspotenzial. Die neue Wohngemeinde soll Weisungen, Auflagen und vor allem Sanktionen der alten Wohngemeinden übernehmen können. Wir lesen im Sozialhilfegesetz in Paragraf 2: «Die Hilfe richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls und den örtlichen Verhältnissen.» Und weiter in Paragraf 32, dass die Pflicht zur Leistung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe der Wohngemeinde des Hilfesuchenden obliegt. Die Sozialhilfe ist also eine Bedarfsleistung, und nach dem ökonomischen Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt» ist es auch gerechtfertigt, dass die neue Wohngemeinde den Fall nach den örtlichen Verhältnissen erneut beurteilt. Die wichtigste Frage hier ist jedoch, so erscheint es mir: Was ist mit der Gemeindeautonomie.

Nach schweizerischem Staatsverständnis – das wissen wir alle hier drin sehr gut – kommt der Gemeindeautonomie zentrale Bedeutung zu. Sie trägt zum Erfolg des Modells «Schweiz» bei. Avenir Suisse (*Schweizer Denkfabrik*) schreibt sogar «Wahre Gemeindeautonomie bedeutet eine möglichst grosse Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Gemeinden in finanzieller, organisatorischer und politischer Hinsicht.» Dazu gehört bestimmt auch die Sozialhilfe. Soll genau die vielgepriesene Gemeindeautonomie je nach Gutdünken ausgehöhlt werden? Soll plötzlich die Autonomie bei der Sozialhilfe weniger wichtig sein als zum Beispiel bei der Festlegung des Steuerfusses?

Liebe SVP, liebe FDP und liebe BDP, vielleicht gibt es tatsächlich Diskussionsbedarf. Vielleicht ist die Gemeindeautonomie nicht in jedem Fall über alles zu stellen. Wir sind gerne bereit, darüber zu diskutieren. Diese Debatte jedoch müsste gesamthaft geführt werden. Denn nach eigenem Gusto die Gemeindeautonomie à la Carte auszuhebeln, das geht nicht. Da sind wir dagegen. Deshalb lehnt die SP-Fraktion diese Motion ab.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): In der modernen Sozialhilfe geht es ja darum, dass der zuständige Sozialarbeiter oder die Sozialarbeiterin mit dem jeweiligen Klienten die Situation verbessern soll. Er oder sie arbeitet mit diesem Klienten zusammen. Das umfassende Ziel ist ebenfalls, dessen Kompetenzen zu fördern. Darum ist es sehr wichtig, dass bei einem Wohnortswechsel – und ich unterstelle hier nicht einfach Sozialhilfemissbrauch, sondern ein ganz normaler Wohnortswechsel – die abgebende Gemeinde der aufnehmenden Gemeinde bei komplexen und langjährigen Fällen die Informationen, sprich die Fallakten, vollständig weitergeben kann. Und zwar ist dies zum Nutzen aller Beteiligten. So muss die neue Sozialbehörde mit dem Klienten nicht wieder bei null beginnen. Es gibt auch für diesen eine gewisse Kontinuität. Man kann so direkt abgleichen: Was wurde schon unternommen? Was wurde versucht, um dessen Situation zu verbessern? Wir wollen auch kein neues Gesetz, wir wollen lediglich im Sozialhilfegesetz Paragraf 47 und Paragraf 48 optimieren, sprich in Paragraf 48 steht heute «erteilen folgende Stellen im Einzelfall und auf Ersuchen mündlich oder schriftlich Auskunft», lediglich dort wollen wir ansetzen, dass das verbessert wird. Und ich denke, das wäre auch im Sinne der Sicherheitsdirektion, wenn man dieses Gesetz dort so anpasst, damit auch die Aktenübergabe – und alle Beteiligten unterstehen ja dem Amtsgeheimnis, haben das gleiche Ziel –, dass auch die Informationen fließend so laufen. Und wohlgemerkt, es muss nicht heissen «muss», sondern der Autonomie der Gemeinde oder Sozialbehörde ist es wei-

terhin freigestellt, wo es als wichtig erachtet wird. Und es geht meistens um schwierige, langwierige und sehr komplexe Fälle. Danke.

Sonja Gehrig (GLP, Urdorf): Die Motionäre machen geltend, dass heute Sozialhilfeorgane nur im Einzelfall und unter Begründung Auskünfte bei den früheren Wohngemeinden einholen können. Diese Begründung sei aber nur schwierig zu erbringen. Oft fehlten dazu die Hintergrundinformationen oder überhaupt die Kenntnis, dass etwas Wissenswertes übermittelt werden könnte. Dadurch könne es zu Doppelspurigkeiten kommen. Dieselben Abklärungen werden nochmals vorgenommen. Oder es ist möglich, dass renitente Sozialhilfebezüger durch einen Wohnortswechsel ihr Fehlverhalten vertuschen können, zum Beispiel wenn sie systematisch keine Mieten bezahlen. Und genau das ist einer Kollegin von mir passiert, die aufgrund ihres Auslandsaufenthaltes ihre Wohnung vermietet hat und nicht wusste, dass die Person schon an früheren Wohnorten in anderen Gemeinden mehrfach nie, nie eine Miete bezahlt hat und das einfach systematisch ausgenützt hat. Mit dem Mieterschutz und allem war es dann sehr schwierig, die Wohnung innerhalb nützlicher Frist an andere Personen zu vermieten. Da war es eine Einzelperson, die geprellt wurde. Es geht aber auch darum, dass die Gemeinden die Leidtragenden sein können.

Das Anliegen, dass Hintergrundinformationen fehlen, um eine begründete Auskunft zu erhalten, ist also berechtigt. Der Forderung der Motion nach einer Weitergabe von Informationen wird aber bereits heute mit dem Paragraphen 47c des Sozialhilfegesetzes entsprochen, mit Ausnahme, dass heute das Hol- und eben nicht das Bring-Prinzip gilt.

Gemäss der zweiten Forderung sollen nicht nur Informationen ausgetauscht werden, sondern auch Auflagen, Weisungen und Sanktionen durch die neue Wohngemeinde übernommen werden können. Hier ist anzumerken, dass es im ureigenen Interesse der neuen Wohngemeinde sein muss abzuklären, ob und in welchem Umfang Sozialhilfe geleistet werden soll. Eigenabklärungen sind zudem eine unerlässliche Pflicht. Wir finden aber, dass es im Falle von Sanktionen durchaus Sinn machen kann, wenn nicht zuerst alles wieder neu erfunden, alles wieder verfügt werden muss, sondern Sanktionen übernommen werden können – nicht müssen. Und hier, finde ich, ist die Gemeindeautonomie in keiner Weise beeinträchtigt, wie die SP dies behauptet.

Wir haben den Eindruck, als ob der Datentransfer von Gemeinde zu Gemeinde heute noch zu wenig gelebt wird, auch wenn die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind. Und auch wenn wir der Ansicht

sind, dass ein Grossteil der Forderungen bereits erfüllt ist, sehen wir noch Potenzial für Verbesserungen und Effizienzsteigerungen. Dies insbesondere im Handling des Datentransfers zwischen Gemeinden. Die Grünliberalen unterstützen die Motion deshalb.

Kathy Steiner (Grüne, Zürich): Eine ordentliche Fallübergabe zwischen den Gemeinden, das ist heute schon geregelt. Und wenn es harzt zwischen den Gemeinden, dann muss es eingefordert werden. Den Motionären geht es aber sowieso in erster Linie um die zweite Forderung, um die Auflagen und Sanktionen. So wie die neue Wohngemeinde aber in jedem Fall abklären muss, ob und in welchem Umfang die Voraussetzungen für Sozialhilfe noch gegeben sind, muss sie genauso abklären, ob die von der alten Wohngemeinde gemachten Auflagen und Sanktionen noch angebracht sind. Das kann zu beidem führen: Entweder fallen die Anordnungen weg oder sie werden neu ausgesprochen. Es kann nur im Interesse der neuen Wohngemeinde sein, die nötigen Abklärungen und Einschätzungen selbst zu machen. Denn die Entscheidungsbefugnis liegt ja auch bei ihr. Diese Motion will ein Problem lösen, das für uns gar keines ist.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Ja, es ist höchst spannend und interessant: Jeweils von Dienstag bis Sonntag hören wir «Nicht für jede Schwierigkeit muss gleich ein neues Gesetz gemacht werden, wir haben zu viele Gesetze, wir brauchen weniger Bürokratie» und am Montag sieht dann die Welt wieder ganz anders aus bei SVP und FDP. Was Sie hier fordern, ist eigentlich, dass das bestehende Gesetz konkret, effizient und wirksam angewendet werden soll. Dazu müssen wir aber keine neuen Gesetze schaffen. Wir von der EVP wollen ganz sicher keine Sozialschmarotzer unterstützen und tun das auch nicht, aber wir sind der Meinung, es braucht nicht wegen jeder Schwierigkeit wieder neue Gesetze. Wir sollten die heutigen Gesetze effizient und wirksam anwenden und dann ist es gut damit. Wir unterstützen diese Motion nicht.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Die Ausführungen der Regierung scheinen uns aufschlussig. Wir sehen keinen Bedarf, dass eigentlich Exekutionsprobleme durch eine Änderung des Gesetzes angegangen werden müssen. Es ist wirklich bereits in der Kompetenz der Gemeinden, wenn ich wirklich den Ausführungen der Regierung so Glauben schenke. Linda Camenisch macht hier zwar Beanstandungen und sagt, das sei nicht so einfach. Die Ausführungen der Regierung sind schlüs-

sig. Ich glaube, es ist noch wichtig: Das Hol-Prinzip ist ein wichtiges Prinzip. Das Hol-Prinzip veranlasst oder verpflichtet die neue Gemeinde nämlich, sich Gedanken zu machen, was denn für diesen Sozialhilfebezüger in ihrer Gemeinde wichtig ist und was sich vielleicht aufgrund der Umstände verändert hat in der neuen Gemeinde. Das Bring-Prinzip würde meines Erachtens das Problem mit sich bringen: Wer trägt denn schlussendlich die Verantwortung, wenn im Bring-Prinzip falsche Informationen an die neue Gemeinde übermittelt wurden? Ein Hol-Prinzip setzt ganz klar voraus, dass derjenige, der die Neueinschätzung macht, die Verantwortung neu übernimmt.

Auch der Begriff des gläsernen Bürgers ist mir wirklich zuwider. Das würde ja bedeuten, dass wir ganze PDF-Files eröffnen würden. Und diese würden dann wirklich herumgereicht werden und keiner hätte mehr denn als Absender die Verantwortung zu übernehmen. Dasselbe stellen wir uns zum Beispiel im Bereich des EPD (*Elektronisches Patientendossier*) als Problem vor. Dort muss ganz klar der Absender bekannt gegeben werden. Hier müssten wir solche Dinge natürlich auch einführen. Ob das dann wirklich funktioniert, weiss ich nicht.

Auflagen, Sanktionen und Weisungen müssen unseres Erachtens neu überprüft werden. Da haben meine Gemeindevertreter gesagt, das machen sie auch. Und sie machen das relativ speditiv und sie erkundigen sich sehr gut bei den vorgängigen Gemeinden. Warum, was, wie verhängt und verwiesen wurde, und welche Auflagen gemacht worden sind. Wir sehen keinen Bedarf, in diesem Gebiet das Gesetz weiterhin irgendwie anzupassen oder zu verändern. Es ist eine Frage, wie es gelebt wird, das Gesetz. Dann bitte ich die Gemeindevertreter hier im Saale oder auch in den Gemeinden, das gut zu machen. Somit ist das Thema für uns erledigt.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste wird die Motion von Stefan Schmid nicht überweisen. Diese Motion will ein Problem lösen, das gar nicht existiert. Das Sozialhilfegesetz sieht bereits heute den Informationsaustausch beim Wegzug einer oder eines Sozialhilfeberechtigten vor. Im Unterschied zur Motion ist es der Wohngemeinde aber nicht nur erlaubt, die Daten weiterzugeben, nein, die alte Wohngemeinde ist heute sogar verpflichtet, diese Daten weiterzugeben. Auch bei der Übernahme von Sanktionen und Weisungen ist es heute der neuen Gemeinde erlaubt, diese von der Vorgängergemeinde zu übernehmen. Es ist dabei aber zu berücksichtigen, dass die Eröffnung eines neuen Falls in der neuen Gemeinde eben eine neue individuelle Beurteilung erfordert und diese voraussetzt. Dabei spielt aber die Ver-

gangenheit des Sozialhilfebezügers oder der -bezügerin durchaus auch eine Rolle.

Diese Motion ist somit absolut überflüssig und ich werde den Eindruck nicht los, dass es hier den Motionären primär darum geht, einfach weiter Wind im Thema «Sozialhilfe» zu machen und dieses Thema politisch weiter zu bearbeiten und zu bewirtschaften. Die Äusserungen von Herrn Schmid lassen ja tief blicken, um was es ihm wirklich geht: Sein Bild der Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen ist geprägt von tiefer Missgunst und Misstrauen. Er spricht von Schmarotzern und von Betrügern und so weiter. Die Welt sieht nicht immer ganz so düster aus. Besten Dank.

Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a. A.): Die EDU steht für klare und eindeutige Regelungen, wenn etwas wirklich geregelt werden muss. Im vorliegenden Fall macht die vorgeschlagene Änderung Sinn. Sie trägt zur Klarheit bei. Wir wollen keinen weiteren KJH-Fall (*Kinder- und Jugendhilfe*) mehr, einer genügt. Deshalb werden wir die Motion überweisen. Danke.

Rico Brazeros (BDP, Horgen): Wenn ich die Antwort des Regierungsrates lese, dann könnte man meinen, dass alles in bester Ordnung sei. Informationen können schon weitergegeben werden und Abklärungen bezüglich Auflagen und Weisungen müssen doppelt gemacht werden, weil das im Interesse der neu zahlungspflichtigen Gemeinde ist. Ganz so rosarot sehen wir das Ganze natürlich nicht. Für uns gibt es drei Gründe, diese Motion zu unterstützen:

Erstens: Wir wollen keinen Interpretationsspielraum bezüglich Informationsweitergabe, wir wollen Rechtssicherheit. Zweitens: Wir wollen, dass die Gemeinden bezüglich Auflagen und Weisungen vollumfänglich informiert werden und sich so schnell und unbürokratisch ein Bild verschaffen können. Und drittens: Wir wollen keine Sozialhilfezigeuner. Mit dieser Motion machen wir den Wohnortwechsel für uneinsichtige Sozialhilfebezüger unattraktiv. Nur schon Punkt drei alleine ist es wert, diese Motion zu unterstützen, lieber Kaspar Bütikofer.

Regierungspräsident Mario Fehr: Ich glaube, es gibt zumindest eine Einigkeit in der Debatte, die Einigkeit besteht darin, dass Erkenntnisse, die eine Sozialhilfebehörde gewonnen hat, an die nächste Sozialhilfebehörde weitergereicht werden können sollen. Und es besteht auch Einigkeit darüber, dass diese nächste Sozialhilfebehörde nach

ihrem Gutdünken die bereits angeordneten Massnahmen übernehmen, abändern oder nicht mehr anwenden kann. Soweit, Herr Kantonsrat Brazerol, ist tatsächlich alles in Ordnung. Und es ist aus unserer Sicht alles in Ordnung. Es ist auch Herrn Kantonsrat Lorenz Schmid beizupflichten. Herr Kantonsrat Lorenz Schmid hat gesagt, die Ausführungen des Regierungsrates erscheinen schlüssig. Das, meine Damen und Herren, ist allerdings ein Pleonasmus, weil die Ausführungen des Regierungsrates per se schlüssig sind, das müsste man eigentlich gar nicht mehr ... (*Heiterkeit*). Ich sehe Ihre Zustimmung, das freut mich.

Der Kern des Problems ist Folgendes: Ich glaube, dass wir alle das Gleiche wollen. Von daher erscheint aus Sicht des Regierungsrates die Überweisung dieser Motion nicht notwendig, um das zu erreichen. Wenn sie also nicht überwiesen würde, dann würden wir mit einem Schreiben an die Gemeinden die Sachlage noch einmal klarstellen. Wenn die Motion hingegen überwiesen wird, dann werden wir prüfen, ob wir die Formulierung, irgendwie geartet, noch präzisieren können, damit sie allen Wünschen gerecht wird. Aber ich glaube, Sie müssen hier für einmal festhalten, dass sie sich eigentlich einiger sind, als es den Anschein macht.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 106 : 68 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), die Motion 58/2016 zu überweisen. Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage mit Bericht und Antrag innert zwei Jahren.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Rechenschaftsbericht über verdeckte elektronische Ermittlungs- und Überwachungsmittel

Motion von Manuel Sahli (AL, Winterthur), Daniel Heierli (Grüne, Zürich) und Jörg Mäder (GLP, Opfikon) vom 4. April 2016

KR-Nr. 122/2016, RRB-Nr. 586/15. Juni 2016 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage für einen jährlichen Rechenschaftsbericht über den Einsatz verdeckter elektronischer Ermittlungs- und Überwachungsmittel bei abgeschlossenen

Verfahren auszuarbeiten. Beispiele für solche Überwachungssoftware sind Staatstrojaner (sogenannte GovWare) sowie IMSI-Catcher.

Der Bericht soll Aufschluss über die Häufigkeit des Einsatzes von solchen technischen Überwachungs- und Ermittlungsmethoden geben. Dabei soll er auf den Anlass und die Gründe der Einsätze solcher technischer Überwachungs- und Ermittlungsmittel eingehen (z.B. Straftatbestände), auf die Wirksamkeit der Einsätze sowie Entwicklungen. Auch soll über das Controlling und die Wirksamkeit der Einsätze Auskunft gegeben werden. Die Vergleichbarkeit der Berichte muss gewährleistet sein und Veränderungen im Einsatz sollen begründet werden.

Begründung:

Mit Einzug der Informatik in unseren Alltag verlagern sich auch die Aktivitäten der Polizei und Behörden immer mehr in die Informatik. Während früher jedes Verbrechen und die polizeiliche Ausrüstung der Polizei im Grundsatz sichtbar waren, ist dem zunehmend nicht mehr so.

Dies ändert sich nun in nächster Zeit mit der technischen Entwicklung rasant. Es gibt laufend neue technische Hilfsmittel zur Überwachung von Öffentlichkeit und Privatpersonen. Eine Kontrolle der Öffentlichkeit über diese technischen Mittel fehlt weitgehend, obwohl diese einen massiven Eingriff in die Privatsphäre einer breiten Öffentlichkeit ermöglichen.

Waren Hausdurchsuchungen früher grundsätzlich sicht- und damit für die Öffentlichkeit und die Betroffenen bei deren Einsatz bemerkbar, können diese heute verdeckt über den Computer und Mobiltelefone mittels Einschliessen von Staatstrojanern und sonstigen technischen Hilfsmittel erfolgen. Selbst die Beschaffung des Staatstrojaners im Kanton Zürich wurde im stillen Kämmerchen vollzogen, von dessen Präsenz sollte die Bevölkerung offenbar auch nichts wissen. Auch ergeben sich für die generelle Überwachung der Öffentlichkeit mit Weiterentwicklung immer mehr unsichtbarer Methoden wie IMSI-Catcher, mit denen Mobiltelefone ohne Mitwissen der Überwachten überwacht werden können.

Diese rasante technische Entwicklung verlangt nach einer Reaktion der Politik. Die Öffentlichkeit und auch die Politik haben ein Anrecht zu wissen, in welchem Mass welche technischen Mittel eingesetzt werden, damit überhaupt eine öffentliche und politische Meinung darüber gebildet werden kann. Daher braucht es einen jährlichen Rechenschaftsbericht des Regierungsrats über den Einsatz solcher technischen Mittel.

Der Regierungsrat nimmt auf Antrag der Sicherheitsdirektion wie folgt Stellung:

1. Die Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) regelt im 5. Titel, 8. Kapitel die Anwendung von geheimen Überwachungsmassnahmen (Art. 269ff. StPO). Eine Überwachung der Post- und Fernmeldevertretung darf nur im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens, auf Anordnung der Staatsanwaltschaft erfolgen. Jeder Einsatz bedarf zudem der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Damit sich eine geheime Überwachung als zulässig erweist, müssen strenge, in der StPO klar umschriebene Anforderungen wie dringender Tatverdacht, Vorhandensein einer schweren Straftat gemäss Straftatenkatalog, Subsidiarität und Verhältnismässigkeit gegeben sein. Die Voraussetzungen sind damit wesentlich enger gefasst als bei herkömmlichen Untersuchungsmitteln. Was die in der Motion angesprochene «Government Software» («GovWare») anbelangt, genehmigte das Obergericht des Kantons Zürich (als Zwangsmassnahmengericht) in konkreten, schwere Delikte betreffenden Einzelfällen die von der Staatsanwaltschaft angeordneten Überwachungsmassnahmen mittels Einsatzes besonderer Informatikprogramme. Das Obergericht des Kantons stützte dabei seine Entscheide auf Art. 269 ff. in Verbindung mit Art. 280 f. StPO. Die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates (GPK) befasste sich in ihrem kürzlich veröffentlichten Bericht vom 19. Mai 2016 ausführlich mit der im Zusammenhang mit den erwähnten Entscheiden stehenden Beschaffung von «GovWare» durch die Kantonspolizei. Sie bestätigt darin den ordnungsgemässen Ablauf der Beschaffung und anerkennt ausdrücklich die Notwendigkeit von «GovWare», um erfolgreich Strafermittlungen und Überwachungen verschlüsselter Kommunikation durchführen zu können (Bericht, S. 11, 12, 14 [KR-Nr. 166/2016]). Zusätzlich vertritt eine klare Mehrheit der Mitglieder der GPK die Auffassung, dass angesichts der Beschaffung im Rahmen laufender Strafverfahren zu Recht keine proaktive Information erfolgte (Bericht, S. 13).

Im Zuge der laufenden Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) soll der Einsatz von «GovWare» in einem eigenen Artikel in der angepassten StPO geregelt werden (neu Art. 269ter revidierte StPO [rev. StPO] «Einsatz von besonderen Informatikprogrammen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs», vgl. Referendumsvorlage in BBl 2016, S. 1991). Wie bisher soll dieses Untersuchungsmittel nur unter klaren Rahmenbedingungen und einschränkenden Voraussetzungen zu gelassen werden. Darüber hinaus verpflichtet das neue Recht die Staatsanwaltschaften ausdrücklich, eine

Statistik über derartige Überwachungen zu führen (vgl. Art. 269ter Abs. 4 rev. StPO). Dasselbe gilt in Bezug auf die Überwachungen durch besondere technische Geräte wie z.B. so genannte IMSI-Catcher (vgl. Art. 269bis Abs. 2 rev. StPO). Diese Bestimmungen ergänzen die entsprechenden Vorgaben, die der vom Bund betriebene Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (ÜPF) in Bezug auf die «klassischen» Telefonkontrollen bereits heute zu erfüllen hat (Pflicht zur Statistikführung in Art. 11 Abs. 1 Bst. f und Art. 13 Abs. 1 Bst. j BÜPF bzw. in Art. 16 Bst. k rev. BÜPF vom 18. März 2016). Die genannte Stelle veröffentlicht denn auch jährlich einen Bericht, der Auskunft gibt über die angeordneten Echtzeitüberwachungsmassnahmen (Mithören von Telefonaten bzw. Mitlesen von E-Mails) bzw. über rückwirkende Überwachungen (Verbindungsnachweise). Das revidierte BÜPF wurde am 18. März 2016 von den eidgenössischen Räten in der Schlussabstimmung angenommen. Die Referendumsfrist läuft noch bis am 7. Juli 2016.

Mit den erwähnten Bestimmungen in der StPO und im BÜPF wird in ausreichendem Mass Transparenz für die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit verdeckten elektronischen Ermittlungs- und Überwachungsmitteln geschaffen. Es wäre nicht sinnvoll, die bestehenden und künftigen Bundesregelungen auf kantonaler Ebene zu ergänzen, da sich daraus kein Mehrwert ergibt. Ganz im Gegenteil würde eine zusätzliche kantonale Regelung zur Berichterstattung in diesem Bereich nur zu einer unnötigen «Doppelspurigkeit» führen.

2. Mit der Motion werden detaillierte Angaben zum Einsatz von verdeckten elektronischen Ermittlungs- und Überwachungsmitteln verlangt. Der geforderte Rechenschaftsbericht soll Aufschluss geben über die Häufigkeit der Einsätze, deren Anlass, Gründe und Wirksamkeit sowie über das Controlling. Zudem sollen darin auch Veränderungen im Einsatz begründet werden. Gegen die Bekanntgabe dieser Informationen sprechen gewichtige öffentliche Interessen. Sie betreffen einsatztaktische Gesichtspunkte, deren Offenlegung die Führung von Strafverfahren gegenüber von Schwerstkriminellen stark erschweren, wenn nicht gar vereiteln würde. Wird in der Berichterstattungsperiode lediglich eine geringe Anzahl eines bestimmten Überwachungsmittels angeordnet, liessen die Daten insbesondere Rückschlüsse auf einzelne Strafverfahren zu. Um die Wirksamkeit von geheimen Überwachungsmassnahmen in künftigen Fällen nicht zu gefährden und damit die Strafverfolgung nicht unnötigerweise zu behindern, müsste die Informationsbekanntgabe daher beschränkt werden (vgl. § 23 Abs. 2 lit. c und lit. e Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 [IDG]; LS 170.4). Die vorliegend zu beachtenden

Geheimhaltungsinteressen erlauben es somit nicht, sämtliche der mit der Motion geforderten Angaben zu veröffentlichen. Die der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Daten könnten nicht über allgemein gehaltene Informationen hinausgehen, die der heute bereits im Bereich der herkömmlichen Telefonkontrollen stattfindenden Berichterstattung des ÜPF entsprechen.

3. Dazu kommt, dass die Betroffenen vor Missbrauch dadurch geschützt sind, dass jeder Einsatz von geheimen Überwachungen der Genehmigungspflicht durch das Zwangsmassnahmengericht untersteht. Zusätzlich ist die Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 279 Abs. 1 StPO verpflichtet, der überwachten beschuldigten Person spätestens bei Abschluss des Vorverfahrens Grund, Art und Dauer der Überwachung mitzuteilen. Der betroffenen Person steht es offen, Beschwerde gegen die durchgeführte Überwachung zu erheben und damit eine Kontrolle des Eingriffes in die Privatsphäre zu erwirken. Daneben kommen ihr im Strafverfahren auch Parteirechte wie insbesondere das Akteneinsichtsrecht und die Gewährung des rechtlichen Gehörs zu.

Verschiedenste polizeiliche Massnahmen (Observationen, Hausdurchsuchungen usw.) blieben schon seit jeher für die Öffentlichkeit verdeckt. Nun soll diese mit der im neuen Bundesrecht vorgeschriebenen Statistik zu den Überwachungen mittels Einsatzes von besonderen Informatikprogrammen und besonderen technischen Geräten zusätzliche Informationen erhalten. Erweiterte Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten, insbesondere hinsichtlich der künftigen Genehmigung oder Nichtgenehmigung von solchen Massnahmen, werden dadurch allerdings nicht eröffnet. Die inhaltliche Kontrolle der Tätigkeit der Strafbehörden und somit auch der Ermittlungstätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen der Voruntersuchung obliegt nämlich den Gerichten. Der Öffentlichkeit kann diesbezüglich kein Mitwirken gewährt werden, da ansonsten das rechtsstaatliche Gebot der Unabhängigkeit der Justiz infrage gestellt würde. Daran könnte auch eine kantonale Regelung nichts ändern. Auch unter diesem Gesichtspunkt würde das in der Motion Verlangte keinen zusätzlichen Nutzen bringen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 122/2016 nicht zu überweisen.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Der Kanton Zürich ist in der Cyberkriminalitätsbekämpfung führend und setzt hierfür dementsprechend neuartige Ermittlungs- und Überwachungsmittel ein. Wer sich in der

Informatik ein wenig auskennt, weiss auch, dass mit entsprechenden Tools ein problemloses Eindringen in die digitale Privatsphäre jedermanns möglich ist und dadurch auch eine flächendeckende Überwachung der Öffentlichkeit, ohne dass dies jemand überhaupt bemerkt. Und genau dies soll mit dieser Motion angegangen werden. Ich will nicht, dass wir erst durch einen Hackerangriff davon erfahren, wenn die Polizei für viel Geld einen Staatstrojaner beschafft hat. Viel zu vielfältig sind die Möglichkeiten solcher Software, als dass man deren Einsatz jeglicher demokratischer Kontrolle entziehen kann. Mit einem Staatstrojaner ist ein Eindringen in jegliche Computersysteme sowie auch Mobiltelefone problemlos möglich. Das Abhören von Telefongesprächen oder das Filmen von Schlafzimmern mit Webcams sind kein Problem. Dies erfolgt dabei durch das Ausnutzen von gefährlichen Sicherheitslücken. Mit IMSI-Catchern (*International Mobile Subscriber Identity*) lassen sich mit einer falschen Handy-Antenne alle Handy-Benutzer an einem bestimmten Standort ausfindig machen. Gleiches ist auch auf andere Art möglich mit Antennensuchläufen. Die Möglichkeiten von solchen technischen Hilfsmitteln sind vielfältig und meine Aufzählung hiermit auch nicht abschliessend. Und ich will auch nicht sagen, dass diese grundsätzlich immer schlecht und fehl am Platz sind. So wurde auch der Täter im Fall Ruppertswil (*Vierfach-Mordfall*) mit einem – wohlgemerkt – sündhaft teuren Antennensuchlauf gefunden. Jedoch hätten wir mit der aktuellen Rechtslage keine Chance, zu erkennen, ob die Polizei aus irgendwelchen Gründen plötzlich über Gebühr Staatstrojaner, IMSI-Catcher oder sonstige Hilfsmittel einsetzt. Nicht einmal über die hierfür aufgewendeten Gelder wissen wir Bescheid, all dies geschieht im geheimen Kämmerlein. Der Verweis des Regierungsrates auf die strengen Auflagen für solche Überwachungen ist leider mit der langen Liste von möglichen Straftaten, die solch einen Einsatz ermöglichen, nicht gerade vertrauenserweckend. Zum Beispiel ist der Einsatz eines IMSI-Catchers bereits erlaubt bei falscher Anschuldigung, Begünstigung oder auch ungetreue Amtsführung, da wir hier gerade im Ratssaal sind. Alles Straftatbestände, die ein breites Feld von Einfahrtsmöglichkeiten eröffnen. Vor der Aufdeckung der Fichenaffäre in den 1990er Jahren hätte auch kaum ein Mensch geglaubt, dass die Polizei einen Zehntel der Schweizer Bevölkerung fichieren würde, und es passierte trotzdem. Bloss waren dazumal die technischen Hürden noch grösser, als sie es heute sind und als heute die Möglichkeiten sind.

Genau hier könnte ein Rechenschaftsbericht Abhilfe schaffen. Er würde Vertrauen schaffen, indem die Bevölkerung über den Einsatz von solchen technischen Hilfsmitteln informiert wird, und er könnte

auch eine entsprechende politische Reaktion erst ermöglichen. Mithilfe eines jährlichen Rechenschaftsberichts kann die Polizei für den Einsatz solcher technischer Hilfsmittel bei abgeschlossenen Ermittlungen informieren. Und da der Bericht – ich betone – nur abgeschlossene Ermittlungen umfassen soll, ist ausgeschlossen, dass der Bericht laufende Polizeiermittlungen stört oder Kriminelle hierdurch warnt. Entsprechende Argumente sind daher relativ weit hergeholt.

Helfen Sie daher mit, Licht ins Dunkel zu bringen, und überweisen Sie diese Motion. Ich danke Ihnen.

Daniel Wäfler (SVP, Gossau): Die SVP-Fraktion wird diese Motion von Manuel Sahli nicht überweisen, und zwar aus folgenden drei Gründen:

Erstens: Die Rechenschaft für sein Handeln in Sachen verdeckter Ermittlungen durch den Staat ist bereits heute sichergestellt. Die Strafprozessordnung regelt in Artikel 269 und Folgende die Anwendung von geheimen Überwachungsmaßnahmen. Eine Überwachung darf nur auf Anordnung der Staatsanwaltschaft erfolgen und muss zusätzlich vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden. Damit eine Überwachung zulässig ist, müssen hohe Anforderungen im Vorfeld erfüllt werden. Die dazu verwendeten Mittel wurden vorgängig vom Obergericht genehmigt und sind von der Geschäftsprüfungskommission im Bericht vom 19. Mai 2016 als verhältnismässig und rechtskonform eingestuft worden. Eine gründliche Rechenschaftspflicht ist also bereits vorhanden und eine doppelte Rechenschaft wäre ein unnötiges Misstrauensvotum gegenüber den demokratisch legitimierten und demokratisch überwachten Rechtsstaat.

Zweitens: Die Gesetzesanpassungen im Bereich von staatlicher Software, Trojaner zum Beispiel und andere Dinge und Überwachungen, sind bereits auf Bundesebene erfolgt oder in Arbeit. Die neuen technischen Möglichkeiten werden somit laufend in den Gesetzen abgebildet und die Bürgerinnen und Bürger maximal in ihrer Privatsphäre geschützt, zumindest was die legalen schweizerischen Überwachungsaktivitäten betrifft. Doch ich will nun hier keine globale Klammer aufmachen. Für die nötige Transparenz auf nationaler Ebene wird gesorgt, und in Zeiten von Schengen-Dublin (*Schengener Abkommen und Dubliner Übereinkunft*) ist zumindest in dieser Hinsicht jeder Kantönligeist etwas anachronistisch und höchstens ein Schutz für das Verbrechen. Legen wir unseren Strafverfolgungsbehörden in dieser Hinsicht nicht noch Steine in den Weg, sondern bereiten wir den Weg auch für eine effektive Strafverfolgung in unserem Kanton. Ich ver-

traue hier auf die direkte Demokratie und die Harmonisierung der gesetzlichen Grundlagen der verdeckten Ermittlungen auf Bundesebene.

Drittens: Das Gefährliche an dieser Motion ist aber ganz klar jener Passus, der vorsieht, dass die Strafverfolgungsbehörden eine detaillierte Statistik über ihre Einsätze verfassen müssen und die Lehren daraus quasi zeitnah der Öffentlichkeit präsentiert werden sollen. Dies wäre dann wie 1972, als beim beschämenden Terrorakt gegen die Olympischen Spiele in München die Terroristen den Polizeiaufmarsch teilweise live im Fernsehen mitverfolgen konnten und die Polizei jeglichen taktischen Vorteil einbüsste. Für die Sicherheit und die Durchsetzung des Rechtes bedarf es zumindest gleichlanger Spiesse. Die Effektivität der Strafverfolgung und der öffentlichen Sicherheit darf nicht durch einseitige und unnötige Transparenz gefährdet werden. Der Kanton Zürich würde seine Karten vor dem Verbrechen offen auslegen und den Beamtinnen und Beamten sein präventives Misstrauen aussprechen. Lassen wir die Behörden selbst die taktischen Lehren aus den Einsätzen ziehen und den zuständigen Kommissionen dieses unseres Hauses die weitere demokratische Beobachtung der Überwachungsaktivitäten – unter Einhaltung der Gewaltentrennung mit Bezug auf die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Schlussendlich, mein Resümee: Die Sicherheit unseres Kantons geht einer naiven und gefährlichen Transparenz vor. Die Motion ist mit ihrer im Grunde berechtigten liberalen Fragestellung ein zum Glück in unserem Kanton heute nicht notwendiger Vorstoss und damit abzulehnen. Ich danke Ihnen.

Daniel Frei (SP, Niederhasli): Transparenz ist selbstverständlich gut. Wenn sie aber am falschen Ort in falschem Mass gefordert wird, dann wird sie kontraproduktiv. Und genau dies ist bei der vorliegenden Motion der Fall. Die Strafprozessordnung sowie das neue BÜPF regeln auf nationaler Ebene ausführlich den Einsatz, die Kontrolle und die Berichterstattung von polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen. Ich kann es daher kurz machen, mein Vorredner der SVP hat für einmal alles gesagt: Eine zusätzliche kantonale Regelung würde die nationale Regelung übersteuern und würde eben keinen Mehrwert an Transparenz schaffen. Die SP lehnt daher die vorliegende Motion ab.

Daniel Schwab (FDP, Zürich): Grundsätzlich verlangen die Motionäre, dass über den Einsatz von verdeckten elektronischen Ermittlungs- und Überwachungsmitteln, und zwar bei abgeschlossenen Verfahren,

ein jährlicher Rechenschaftsbericht erstellt werden soll. Inzwischen ist die Referendumsfrist gegen das sogenannte BÜPF am 7. Juli 2016 abgelaufen. Die Gegner des BÜPF konnten die notwendigen Unterschriften nicht beibringen, womit das Gesetz auf Bundesebene im Jahr 2018 in Kraft treten wird. Im Zusammenhang mit dem BÜPF verlangt neu Artikel 269^{ter} Absatz 4 der revidierten StPO explizit von den Staatsanwaltschaften neu ausdrücklich, eine derartige Statistik zu erstellen. Eingeschlossen sind ebenfalls IMSI-Catcher, wie das von den Motionären gefordert wird.

Aus Sicht der FDP werden damit die Anliegen der Motionäre erfüllt und eine weitere Diskussion, zum Beispiel über die begriffliche Unterscheidung zwischen Governmentware und Staatstrojanern, wie wir diese bereits mehrfach in diesem Rat geführt haben, und über die Rechtmässigkeit der Beschaffung und Anwendung nicht mehr notwendig. Ebenfalls in diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission 166/2016, welchen wir im Rat ausgiebig besprochen haben. Die FDP wird daher die Motion nicht überweisen. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Ein Land kann nur funktionieren, wenn die verschiedenen Player – damit meine ich Bevölkerung, Wirtschaft, Staat und andere – miteinander und nicht gegeneinander arbeiten. Und das wiederum funktioniert nur, wenn einerseits Vertrauen herrscht und andererseits kein einseitiges Machtgefälle besteht. Daher gehört es zu unseren Aufgaben als gewählte Volksvertreter, immer ein Auge darauf zu haben, wenn Vertrauen schwindet und sich Machtgefüge verschiebt. Momentan verschiebt sich das Machtgefüge, und das Vertrauen ist in Gefahr zu schwinden. Der Grund: Die neuen Möglichkeiten der elektronischen Welt und somit der elektronischen Überwachung.

Während früher die totale Überwachung sowohl technisch schwierig als auch extrem personalintensiv war, sieht das heute anders aus. Unsere Vernetzung, kombiniert mit den immer ausgereifteren Analyseprogrammen lässt die einstige Herkulesaufgabe zum Knopfdrücken schrumpfen. Entsprechend wichtig ist es, dass wir als Volksvertreter hier dem Staat nun noch genauer auf die Finger schauen müssen als bisher. Alles andere wäre naive Blindheit und verantwortungslos.

Dass die Regierung hier wenig erfreut ist, ist nur halb verständlich. Einerseits möchte der Staat verständlicherweise nicht zu viele Karten offen hinlegen und zum andern sind unsere Regierungsräte eben nicht in erster Linie Angestellte des Staates, sondern – wie wir – Gewählte

des Volkes. Schade, dass die Regierung einstweilen vergisst, wer sie eingestellt hat und wer ihr Chef ist.

Natürlich wird die Ablehnung unserer Idee anders begründet, aber nicht stichhaltig. Ich will hier ganz klar festhalten: Ich gehe nicht davon aus, dass unsere Gerichte leichtfertig mit Überwachungsmaßnahmen umgehen, ebenso wenig die Ermittlungsbehörden, Polizei et cetera. Aber rein aus systematischen Sicherheitsüberlegungen müssen wir heutzutage die Kontrolle darüber verstärken. Warum? Weil der Einsatz heute so viel einfacher und die Durchdringung so viel stärker ist. Wir müssen auf die leichtere Zugänglichkeit dieser Massnahmen reagieren. Auch der Hinweis, dass die Betroffenen ja über abgeschlossene Massnahmen informiert werden und sich beschweren können, ist ja schön und gut, aber mit Blick auf unsere Anliegen ohne jegliche Bedeutung. Denn der einzelne Betroffene hat ja keine Ahnung, ob er nun ein unglücklicher Einzelfall war oder eher nicht. Und er wird auch kaum die Öffentlichkeit suchen, um dies festzustellen, da er um seinen Ruf fürchten müsste. Die Möglichkeit einer Beschwerde ist für den Einzelnen wichtig, für die Bevölkerung als Ganzes und uns als Vertreter aber nutzlos bei der Frage, ob der Staat verhältnismässig mit seiner Macht umgeht oder nicht. Das ist eine unserer Aufgaben und deshalb unsere Motion.

Ebenso klar will ich hier festhalten, dass wir nicht alles wissen wollen, sollten oder gar müssten. Mag sein, dass das eine oder andere im Motionstext Erwähnte über das Ziel hinausschiesst. Unser Text soll ja nicht die abschliessende Weisheit sein – kann er auch nicht –, aber ein Startpunkt für eine intensive Diskussion zwischen Staat und Volkvertretern. Die genauen Details sollen also in der Kommissionsarbeit ausgemacht werden. Unter Verweis auf die neuen Gesetze seitens des Bundes ist uns angesichts der konkreten Geschichten und Vorfälle im Kanton Zürich – Sie erinnern sich an Staatstrojaner und anderes – einfach zu wenig. Hier hat der Kanton zu viel Geschirr zerschlagen, als dass eine vierseitige Antwort der Regierung die Gemüter einfach so beruhigen könnte.

Und um gleich auf zwei Argumente, die bisher gefallen sind, noch einzugehen: Ja also, Herr Wäfler, wenn Sie sagen «Der Bund hat es geregelt und somit ist die Privatsphäre maximal geschützt»: Also ich habe da eine schlechte Logik gehört. «Geregelt» heisst nicht «gut geregelt» und heisst nicht «geregelt in Richtung maximaler Privatsphäre». Die Regelung könnte auch heissen «Der Privatbürger muss alles offen legen». Also Ihre Logik verstehe ich hier nicht im Ansatz.

Dann noch ein zweites Argument von Ihnen, wir sollten den Ermittlungsbehörden keine Steine in den Weg legen: Es geht um abgeschlossene Verfahren. Also ich glaube, wenn jemand die 100 Meter an der Olympiade gerannt ist, stört es ihn nicht mehr, wenn man nachher noch Steine auf die Bahn legt. Aber leider sieht das anders aus in eurer Logik.

Wie gesagt, die Regierung hätte mit der Annahme dieser Motion ein klares Signal zu mehr Transparenz und damit eine Grundlage zu mehr Vertrauen geben können. Er hat die Chance vertan. Nun ist es an uns, den Regierungsrat zu seinem Glück zu zwingen. Ich hoffe auf eine breite Unterstützung. Danke.

Daniel Heierli (Grüne, Zürich): Verdeckte Ermittlungen finden verdeckt statt. Bei verdeckten Ermittlungen mit elektronischen Mitteln dringt erst recht nichts an die Öffentlichkeit. Das sind Binsenwahrheiten. In gewissen Situationen sind verdeckte Ermittlungen zweifellos nötig. Verdeckte Aktivitäten der Staatsgewalt bergen aber auch Risiken. Es könnten Aktivitäten entstehen, die nicht mehr einwandfrei mit den Gesetzen zu vereinbaren sind. Es könnten aber auch nur Gerüchte entstehen, dass es illegale Aktivitäten gebe. Selbst wenn nur Letzteres eintritt, kann das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat beschädigt werden. Damit dies nicht geschieht, sollte die Öffentlichkeit wissen, mit welchen Methoden die Staatsgewalt im Geheimen operiert.

Das Vertrauen in den Staat und die Regierung war ganz zu Beginn dieses Amtsjahres schon einmal ein Thema hier im Saal. Es wurde festgestellt, dass das Vertrauen in die Regierung im Allgemeinen gut sei. Der Regierungspräsident hat dazu vermerkt, ich zitiere: «Ich weiss nicht, ob das geht – noch mehr Vertrauen.» Ich meine, doch, doch, das geht schon. Aber so, wie der Regierungsrat sich zu dieser Motion äussert, so geht es eher nicht.

Der Regierungsrat argumentiert gewissermassen auf zwei Schienen, die eine davon: Die Motion rennt offene Türen ein, die Transparenz ist heute schon einwandfrei. Die andere Schiene: Diese Motion ist schädlich, sie würde die Bekämpfung von Verbrechen verunmöglichen. Auf zwei Schienen fahren, ist ja im Prinzip schön und gut. Alle Trams in dieser Stadt tun das mit Erfolg. Bloss, wenn die beiden Schienen nicht in die gleiche Richtung führen, dann kommt es zur Entgleisung.

Zur ersten Schiene: Wissen Sie schon heute alles Wesentliche? Der Regierungsrat merkt an, dass der Einsatz von verdeckter Ermittlung auf Bundesebene geregelt ist und dass der Dienst für Überwachung

des Post- und Fernmeldeverkehrs jährlich einen Bericht veröffentlicht. Das tut er, aber dieser Bericht unterscheidet gerade mal die vier Kategorien «Festnetz», «Mobil», «Internet» und «Post», das ist doch sehr rudimentär. Also vor allem in den Bereichen «Mobil» und «Internet» würden wir uns schon das eine oder andere Detail zusätzlich wünschen. Dann weist der Regierungsrat noch auf Artikel 279 Absatz 1 der Strafprozessordnung hin. Dieser besagt, dass die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, der überwachten beschuldigten Person spätestens beim Abschluss des Vorverfahrens Grund, Art und Dauer der Überwachung mitzuteilen. Allerdings verschweigt der Regierungsrat, dass es da noch einen Absatz 2 gibt, und da steht: «Die Mitteilung kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichtes aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden und b) der Aufschub oder das Unterlassen zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.» Wie häufig die Information an Beschuldigte zurückgehalten wird, weiss ich nicht. In jedem Falle kann sich aber die Öffentlichkeit auf diesem Weg kein Bild über das Ausmass der Überwachung machen, denn diese Mitteilungen gehen ja nur persönlich an die Beschuldigten. Unter Kriminellen hingegen, da bin ich sicher, werden solche Informationen rasch ausgetauscht, also Informationen über eingesetzte Methoden. Und dass diese Leute am Schluss besser informiert sind als wir hier drin im Saal, das kann ja nicht unbedingt unser Ziel sein.

Damit wären wir bei der zweiten Schiene, dem Vorwurf, die Umsetzung dieser Motion würde den Erfolg der Ermittlungen gefährden. Zur Erinnerung: Die Motion verlangt ausdrücklich keine Information bei laufenden Verfahren. Wir erwarten auch keine Veröffentlichung von Quellcodes der eingesetzten Software oder ähnlicher Details und wir wären sicher auch bereit, bei einer Behandlung in der Kommission noch auf kritische Punkte einzugehen. Wir möchten bloss, dass wir hier im Kantonsrat mindestens ähnlich gut informiert sind wie einschlägige Delinquentenkreise.

Vermutlich ist es ja sowieso nicht möglich, elektronische Ermittlungstechniken längere Zeit geheim zu halten. Man kann in Friedenszeiten Entwicklerteams nicht im Bunker einsperren. Lecks lassen sich nicht vermeiden. Selbst die mächtig NSA (*National Security Agency*) musste das erfahren, und der Herr Regierungspräsident kann auch ein Liedchen davon singen. Solche Pannen sind kaum vertrauensfördernd. Eine freiwillige und klar definierte Information der Öffentlichkeit wäre vorzuziehen.

Stimmen Sie also der Motion zu und helfen Sie mit, dass noch mehr Vertrauen in den Regierungsrat tatsächlich möglich wird. Danke.

Josef Widler (CVP, Zürich): Die CVP-Fraktion wird diese Motion nicht überweisen, denn wir sind überzeugt, dass durch die Strafprozessordnung und das BÜPF die Interessen rechtschaffener Bürger gut geschützt sind. Die Absicht des Motionärs, Licht ins Dunkle zu bringen, erreicht genau das Gegenteil. Auch wenn Sie post festum die Ermittlungsarbeit offenlegen, geben sogenannte After-Action-Reviews genau jenen Leuten, die das Dunkle suchen, wichtige Hinweise zur polizeilichen Ermittlungsarbeit. Die Motion verbirgt das Schlechte respektive sie hilft dem Dunklen im Dunkel zu bleiben. Wir tun gut daran, diese Motion nicht zu überweisen.

Nik Gugger (EVP, Winterthur): Der EVP ist klar, dass der Staat alle möglichen technischen Hilfsmittel nutzen muss. Daher ist es selbstredend, dass Regierungspräsident Mario Fehr den Kauf der Governmentware für verdeckte Ermittlungen nicht öffentlich gemacht hat. Es passierte folglich nichts im stillen Kämmerchen, wie gemutmasst wird, und ich erachte eine Gesetzesgrundlage für einen Rechenschaftsbericht als unnötig. Fazit: Verschiedenste polizeiliche Massnahmen, Observationen, Hausdurchsuchungen und so weiter, liefen schon seit jeher für die Öffentlichkeit verdeckt. Aus diesen Gründen wird die EVP diese Motion nicht überweisen.

Peter Häni (EDU, Bauma): Für die EDU hat Opferschutz eine hohe Priorität. Auf den Punkt gebracht, stellt sich bei dieser Motion die Frage: Opfer- oder Täterschutz? Für uns von der EDU ist die Antwort klar. Natürlich ist eine verdeckte Ermittlung ein Eingriff in die Privatsphäre, aber ohne triftige Gründe wird keine Ermittlung gemacht. Bevor eine verdeckte Ermittlung gestattet werden kann, muss sie von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden und bedarf einer Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts. Momentan läuft auch die Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Im gleichen Zuge soll der Einsatz von Govware in der angepassten StPO geregelt werden. Die Überwachung von verdächtigen Personen wird auf Bundesebene geregelt und bedarf bestimmt keiner kantonalen Extrawurst. Ein Rechenschaftsbericht ist unnötig und Ressourcenverschleuderung.

Zum Schluss noch eine Bemerkung: Es wäre ein Schuss in den Rücken der Ermittler, wenn sie ihre Arbeitsweise und ihr Vorgehen of-

fenlegen müssten, und würde den Erfolg zukünftiger Ermittlungen vereiteln.

Die EDU wird die Motion nicht überweisen. Danke.

Rico Brazerol (BDP, Horgen): Ein Klassiker: Zum gefühlten 723. Mal diskutieren wir hier Privatsphäre contra Sicherheit. Lassen Sie es mich also kurz machen: Die Begriffe «Rechenschaftsbericht» und «verdeckte elektronische Überwachung» schliessen sich grundsätzlich aus – Punkt. Etwas erstaunt war ich einzig über die Tatsache, dass uns hier mit der AL, den Grünen und der GLP drei Parteien einen Vorstoss präsentieren, der uns sehr blumig erklärt, dass sich mit dem Einzug der Informatik die Aktivitäten der Polizei immer mehr in die Informatik verlagern. Das ist aber etwas scheinheilig, die gleichen drei Parteien legten sich in der letzten Budgetdebatte mächtig ins Zeug, um zehn zusätzliche Stellen im Bereich «IT-Ermittlung» zu verhindern.

Manuel Sahli (AL, Winterthur) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte hier noch ein bisschen auf zwei, drei Sachen eingehen. Einerseits habe ich mehrfach gehört, das sei ein Misstrauensvotum. Ein Rechenschaftsbericht, der mehr Transparenz fordert, mehr Transparenz schaffen soll, ist noch lange kein Misstrauensvotum. Das verstehen Sie etwas falsch. Und dann noch die Polemik à la Live-Übertragung an den Olympischen Spielen: Mich ehrt es zwar, dass Sie diese Motion gleich mit den Olympischen Spielen vergleichen, aber das ist schon ein bisschen absurd.

Es wurde vorhin schon erwähnt: Die Formulierungen in der Motion, der Motionstext, das muss nicht in Stein gemeisselt sein. Es geht zuerst noch in die Kommission. Und ich glaube auch, falls so ein Bericht geschaffen wird, dass die Polizei diesen schon so zu formulieren weiss, dass durch die Berichtstiefe nicht konkrete Ermittlungen gefährdet würden. Dies ist ein bisschen den Teufel an die Wand gemalt. Der Regierung soll viel eher die Motion als Chance betrachten und nicht als Gefahr.

Auf was ich nun auch noch eingehen möchte, ich sehe das eben nicht ganz so gelassen: Es wurde gesagt, es braucht einen Antrag zum Ermitteln und so weiter. Wir haben zum Beispiel im Moment die Entwicklung, dass der Regierungsrat sich Gedanken macht, wie er wirklich einen neuen Staatstrojaner beschafft. Und je nachdem, wie dieser beschafft wird oder ob er sogar selbst entwickelt wird: Wo ein neues Angebot entsteht oder vor allem ein leicht greifbares Angebot, schafft dies auch neue Nutzer oder vielleicht mehr Nutzer. Und vielleicht

denken sich diese «Ah, da ja jetzt dieses Entwicklungsteam hier gerade um die Ecke sitzt, dann können wir sogar noch mehr Möglichkeiten daraus herausholen», vielleicht ein bisschen zu viele. Hier würde es mich schon interessieren, wie sich dann plötzlich die Nutzung von solchen technischen Überwachungsmitteln entwickelt, sobald so ein neues Tool zur Verfügung steht.

Und dann schlussendlich noch zu Nik Guggers «Hausdurchsuchungen finden im Geheimen statt»: Ich denke, es ist ähnlich wie mit den Waffen. Sie sind vielleicht nicht gerade voll an der Öffentlichkeit, aber wenn eine Hausdurchsuchung stattfindet, dann merkt es der Betroffene. Und die Polizei kann auch nicht irgendwie einfach in jedem Haus oder in jedem Mehrfamilienhaus ständig Durchsuchungen durchführen, ohne dass es die Öffentlichkeit bemerkt. Dankeschön.

Regierungspräsident Mario Fehr: Besten Dank dafür, dass Sie grundsätzlich ein grosses Vertrauen in uns haben. Ich glaube, das ist auch gerechtfertigt. Ich werde in der Folge versuchen, dieses Vertrauen noch zu erhärten, und ich werde Ihnen ein paar, wie ich meine, differenzierte Ausführungen zu Gemüte geben.

Zum Ersten – und ich glaube, es kommt schon auch ein bisschen auf die Begründung jeweils an: Ich möchte zunächst einfach, damit es nicht im Raum stehen bleibt, zwei Dinge richtigstellen, die in der Begründung zu diesem Vorstoss schlicht und einfach falsch sind. Es geht zum einen darum, dass Sie den Eindruck erwecken – das wurde schon wiederholt versucht –, dass die Kantonspolizei IMSI-Catcher einsetzt, um Telefone zu überwachen. Das ist nicht so. Wir setzen IMSI-Catcher ein, um vermisste oder entführte Personen zu suchen. Und ich kann Ihnen sagen, dass diese Suche mithilfe von IMSI-Catchern sehr erfolgreich ist, dass wir so immer wieder vermisste Personen finden, dass wir so auch Leben retten können.

Ich glaube, zweitens, dass Ihre Ausführungen bezüglich der Beschaffung von Government-Software falsch sind. Die Geschäftsprüfungskommission hat ausdrücklich anerkannt: Wir haben ordnungsgemäss gehandelt, wir haben verhältnismässig gehandelt. Und die GPK hat ausdrücklich gesagt, dass wir, um erfolgreich Strafermittlungen und Überwachung verschlüsselter Kommunikation durchführen zu können, solche Instrumente brauchen.

Die dritte Vorbemerkung ist, dass Sie diese Debatte so führen, wie wenn es keine Volksabstimmungen gäbe. Es gibt in der Schweiz manchmal Volksabstimmungen. Manchmal kommen sie so heraus, wie wir es wollen, manchmal anders. Inzwischen hat es zwei neue Ge-

setze gegeben, das Nachrichtendienstgesetz, das wissen Sie, in einer Volksabstimmung, und die neue Strafprozessordnung des Bundes, diese wurde gar nicht erfolgreich in ein Referendum geführt. Diese neue Strafprozessordnung – und ich komme jetzt zu den vier Argumenten, die gegen diese Motion sprechen –, in dieser neuen Strafprozessordnung, Herr Sahli, wird ausdrücklich festgehalten, unter welchen Bedingungen solche Government-Software beschafft werden kann. Gleichzeitig, und das ist wirklich eine Novität und dient der Transparenz, werden – zu Recht, finde ich – die Staatsanwaltschaften ausdrücklich verpflichtet, eine Statistik über Überwachungen mittels solcher Informatikprogramme zu führen. Und bezüglich der klassischen Telefonkontrolle veröffentlicht ja der Bund schon heute eine jährliche Statistik. Fazit: Der Bund hat sich in der künftigen Bundesregelung ausdrücklich verpflichtet, mehr Transparenz für die Öffentlichkeit in Zusammenhang mit elektronischen Überwachungsmaßnahmen zu schaffen, eine zusätzliche kantonale Regelung ist nicht notwendig.

Zweiter Punkt, meines Erachtens der zentrale: Es gibt gewichtige Geheimhaltungsinteressen. Geheimhaltungsinteressen deshalb, weil es einen Bereich der Strafverfahren gegenüber Schwerstkriminellen gibt. Wenn wir diesen Bereich der Schwerstkriminalität, wo es eine ganz geringe Anzahl von Delikten gibt, wenn wir das transparent machen müssen, sehr geehrter Herr Sahli, dann liessen sich von diesen Daten Rückschlüsse auf abgeschlossene Verfahren ziehen. Und ich muss es Ihnen vielleicht nicht mehr sagen, ich mache es aber trotzdem: Die Sicherheitslage in Europa hat sich verändert. Selbstverständlich hat sie sich auch hier in der Schweiz verändert. Wir unternehmen alles, Herr Sahli – und da stehe ich in der Pflicht –, wir unternehmen alles, damit es hier im Kanton Zürich nicht zu einem solchen Ereignis, einem schrecklichen Ereignis kommt wie zuletzt in London (*Anschlag vor dem britischen Parlamentsgebäude*). Damit wir das machen können, brauchen wir Instrumente im präventiven Bereich. Das machen wir, unsere Brückenbauer, die Jugendinterventionisten. Wir haben uns organisatorisch neu aufgestellt, aber selbstverständlich brauchen wir auch die moderne Technologie, weil sich diese Schwerstkriminellen auch dieser modernen Technologie bedienen und weil ich nicht dafür zu haben bin, dass unsere Bevölkerung diesen Schwerstkriminellen schutzlos ausgesetzt ist.

Der dritte Punkt betrifft den Schutz der Betroffenen: Selbstverständlich können betroffene Personen auf dem Rechtsmittelweg Massnahmen bekämpfen. Selbstverständlich kommen ihnen auch Parteirechte zu: Akteneinsicht, rechtliches Gehör während des Strafverfahrens. Für

diese Instrumente stehe ich ein, die sind rechtsstaatlich selbstverständlich, die sind rechtlich gewährleistet.

Und vierte und letzte Bemerkung: Ich glaube, es ist manchmal ein bisschen schwierig für ein Parlament zu akzeptieren, dass es auch richterliche Kontrollinstanzen gibt. Diese ganzen Überwachungssysteme werden selbstverständlich richterlich begleitet, richterlich begutachtet und, ehrlich gesagt, dann und wann auch richterlich nicht genehmigt. Und ich finde sogar das in Ordnung. Wir haben einen Rechtsstaat, wir müssen alle diese Massnahmen selbstverständlich dem Zwangsmassnahmengericht vorlegen. Und selbstverständlich sind die Richter frei in ihren Entscheidungen.

Das Fazit ist Folgendes: Ich finde Transparenz wichtig, Transparenz mit Augenmass. Ich glaube, dass die neue Bundesgesetzgebung für diese Transparenz mit Augenmass steht. Ich glaube, dass wir das transparent machen, was wir transparent machen können, dass wir aber wiederum das nicht transparent machen können und wollen, was uns daran hindert, in Zukunft Schwerstkriminelle in diesem Kanton zu bekämpfen. Und auch dafür stehe ich. Dafür müssen Sie diese Motion ablehnen. Sie ist überflüssig und sie ist vor allem schädlich. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 141 : 30 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), die Motion 122/2016 abzulehnen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktrittserklärung

Rücktritt aus der Justizkommission von Hans Egli, Steinmaur

Ratssekretär Roman Schmid verliest das Rücktrittsschreiben: «Rücktritt aus der JUKO (Justizkommission).

Als Mitglied der JUKO werde ich auf die Regelung meiner Nachfolge zurücktreten.

Mit freundlichen Grüssen, Hans Egli.»

Ratspräsident Rolf Steiner: Hans Egli, Steinmaur, ersucht um vorzeitigen Rücktritt aus der Justizkommission. Der Kantonsrat hat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden.

Ich gehe davon aus, dass Sie damit einverstanden sind. Das ist der Fall. Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Konzept «Mobilität und Umwelt Pfäffikersee»**
Anfrage *Andreas Erdin (GLP, Wetzikon)*
- **Verwendung von Steuer- und Prämiegeldern im Abstimmungskampf**
Anfrage *Andreas Daurù (SP, Winterthur)*
- **Arbeitsbewilligungen für Startups**
Anfrage *Judith Bellaiche (GLP, Kilchberg)*
- **Sponsoring für Universitätsspital**
Anfrage *Markus Schaaf (EVP, Zell)*
- **Einnahmen im Kanton Zürich aus der Gewinnsteuer bei juristisch Personen**
Anfrage *Daniel Häuptli (GLP, Zürich)*

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr

Zürich, den 3. April 2017

Die Protokollführerin:
Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 10. April 2017.